

**ARTENSCHUTZRECHTLICHER
FACHBEITRAG**

**HOCHWASSERRÜCKHALTEBECKEN
PREVORSTER TAL**

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

HOCHWASSERRÜCKHALTEBECKEN PREVORSTER TAL

Auftraggeber:



Stand 10.09.2020

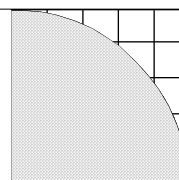
Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (FH) J. Stotz
Dipl.-Ing. (FH) N. Reiniger

LANDSCHAFTSÖKOLOGIE + PLANUNG
Bruns, Stotz & Gräßle Partnerschaft

Reinhardstraße 11
Fon: 07181-979696
stotz@buero-lp.de

73614 Schorndorf
Fax: 07181-979698
www.buero-lp.de



INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	5
1.1	ANLASS	5
1.2	AUFGABENSTELLUNG.....	6
1.3	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	6
1.4	METHODISCHES VORGEHEN	9
2	VORHABEN UND VORHABENWIRKUNGEN.....	10
2.1	VORHABEN	10
2.2	WIRKFAKTOREN UND WIRKUNGEN DES VORHABENS.....	13
3	RELEVANZPRÜFUNG.....	14
3.1	ARTEN NACH ANHANG IV FFH-RICHTLINIE	14
3.2	EUROPÄISCHE VOGELARTEN.....	16
4	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASSNAHMEN (CEF- MASSNAHMEN)	17
4.1	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG	17
4.2	VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASSNAHMEN (CEF- MASSNAHMEN)	17
5	BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN.....	18
5.1	ARTEN NACH ANHANG IV FFH-RICHTLINIE	18
5.1.1	FLEDERMÄUSE	18
5.1.2	REPTILIEN.....	28
5.1.3	AMPHIBIEN.....	33
5.1.4	TAGFALTER	33
5.1.5	KÄFER	34
5.1.6	LIBELLEN	34
5.1.7	MUSCHELN UND KREBSE	34
5.2	EUROPÄISCHE VOGELARTEN.....	35
6	RISIKOMANAGEMENT	52
7	ZUSAMMENFASSUNG.....	54



8 LITERATUR UND QUELLEN..... 55

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Räumliche Lage des Planungsraumes..... 5
Abbildung 2: Ablaufschema artenschutzrechtliche Prüfung nach
§ 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG 7
Abbildung 3: Ablaufschema für Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7
BNatSchG 8
Abbildung 4: Unmaßstäblicher Lageplan des Dammbauwerkes mit
Wasserstandsmessung an bestehendem Durchlass der
L 1117 12

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Wirkfaktoren, Beeinträchtigungen und Wirkraum 13



1 EINLEITUNG

1.1 ANLASS

Hochwasserereignisse wie z. B. im März 2002 führten an der Bottwar und ihren Seitengewässern zu erheblichen Schäden in den Siedlungsgebieten und machten deutlich, dass für die Kommunen ein ganzheitliches Hochwasserschutzkonzept erforderlich ist.

Dieses Konzept für einen 100-jährlichen Hochwasserschutz liegt dem 2005 gegründeten Zweckverband Hochwasserschutz Bottwartal vor, welches nach einer Überarbeitung an ein 100-jährliches Hochwasser mit Berücksichtigung des Lastfalles Klimaänderung angepasst wurde (vgl. INGENIEURBÜRO WINKLER UND PARTNER GMBH, 2004 und 2006).

Neben örtlichen Schutzmaßnahmen für die Ortslagen von Steinheim, Kleinbottwar, Großbottwar, Hof und Lembach, Oberstenfeld und Beilstein sind als zentrale Bausteine des Hochwasserschutzkonzeptes der Bau und Betrieb von sechs Hochwasserrückhaltebecken (HRB) vorgesehen.

Neben den bereits realisierten HRB Stockbrunnen, HRB Hoftal sowie HRB Hasenbach, soll jetzt für das HRB Prevorster Tal die Genehmigungsunterlagen für ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren eingeleitet werden. Parallel ist dies für das HRB Kurzacher Tal vorgesehen. Für das HRB Schmidhausender / Schmidbach steht die Planung noch aus.

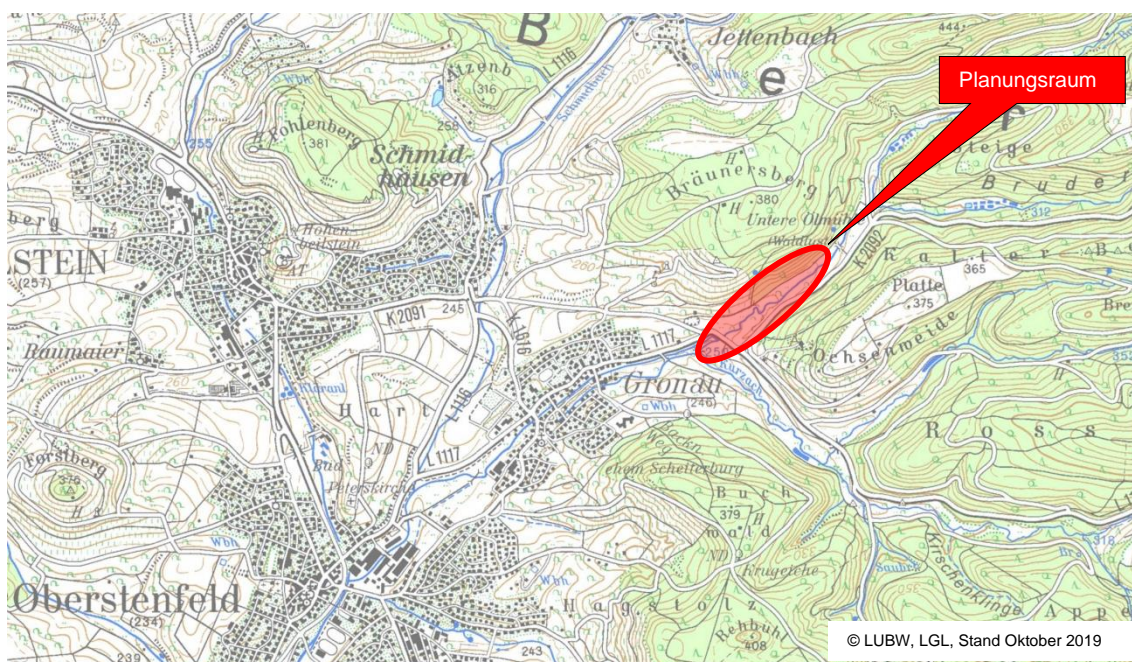


Abbildung 1: Räumliche Lage des Planungsraumes



1.2 AUFGABENSTELLUNG

In dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird ermittelt und dargestellt, ob durch Wirkfaktoren des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens, Beeinträchtigungen von Pflanzen und Tieren zu erwarten sind, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) auslösen können. Zudem sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ggf. erforderliche Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

1.3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Nach § 44 BNatSchG Abs. 1 sind folgende Tatbestände verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Dabei definiert § 7 BNatSchG, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind. Nach § 7 Abs. (2) Nr. 13 sind besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (Artikel 1 VS-RL)
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind.

Gemäß § 7 Abs. (2) Nr. 14 sind streng geschützte Arten, besonders geschützte Arten, die:

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL),
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 gelistet sind.



Die streng geschützten Arten sind demnach eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Mit dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ vom 29.07.2009 entfällt ab dem 01.03.2010 die Regelung nach § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG (2002). Dementsprechend entfällt auch eine spezielle Auseinandersetzung mit den national streng geschützten Arten im Artenschutzbeitrag. Somit bleibt der besondere Artenschutz nach § 44 Abs. 1 auf die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten - europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie - beschränkt.

Die Prognosen hinsichtlich möglicher Tatbestände nach § 44 Abs.1 und 5 BNatSchG werden nach dem Ablaufschema nach KRATSCH et al. (2018, vgl. Abbildung 2) bearbeitet.

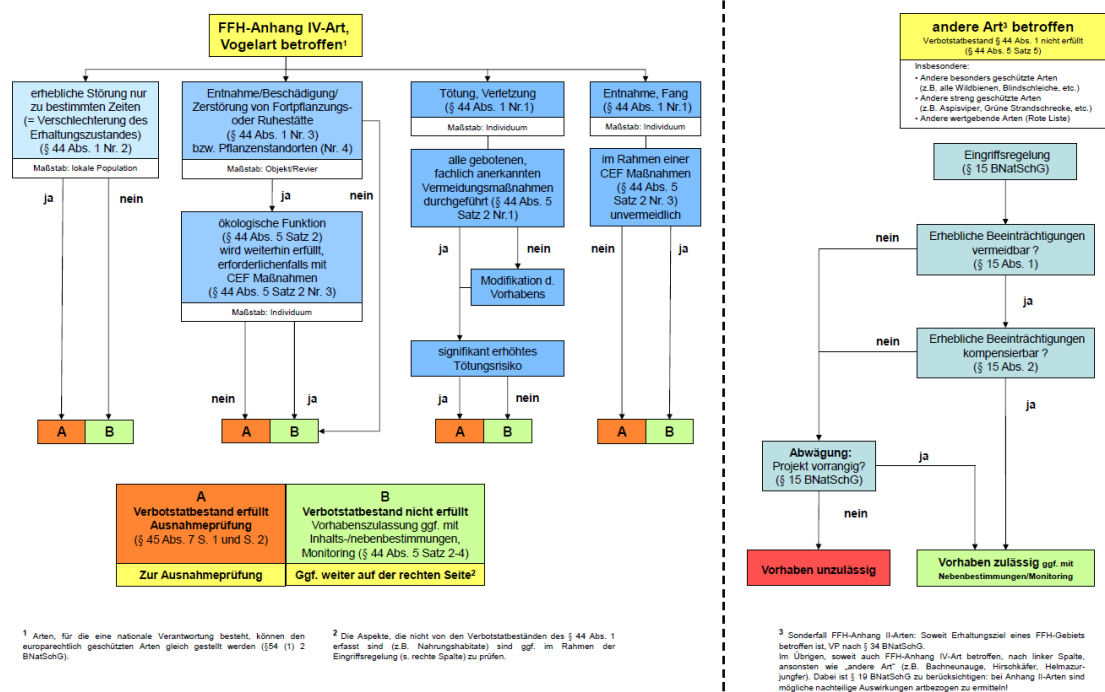


Abbildung 2: Ablaufschema artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG

Für besonders oder streng geschützte Arten, die nicht im Anhang IV FFH-RL genannt sind bzw. nicht zu den europäischen Vogelarten zählen, sind nach derzeitiger Rechtslage im Zuge der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG zu berücksichtigen. Hierunter fallen auch Arten des FFH-Anhangs II, unter Berücksichtigung von § 19 BNatSchG. Bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln (vgl. KRATSCH et al., 2018).

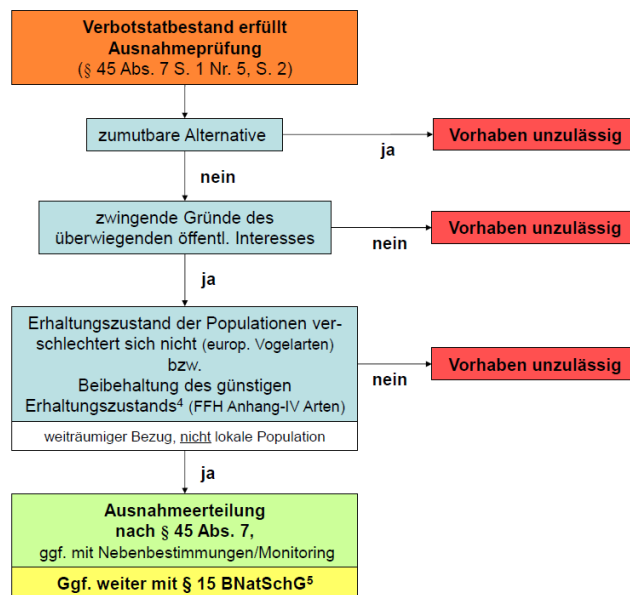


Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden, wenn:

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Als Voraussetzung für die Befreiung von den bundesdeutschen artenschutzrechtlichen Verboten ist demnach zu überprüfen, ob die Verbotstatbestände der FFH- und/oder der Vogelschutzrichtlinie erfüllt sind. Ist dies der Fall, ist zu prüfen, ob von diesen Verboten begründet – entsprechend dem Art. 16 FFH bzw. dem Art. 9 VS-RL abgewichen werden kann.

Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG



⁴ Wenn kein günstiger Erhaltungszustand als Ausgangslage vorhanden ist, kann unter „außergewöhnlichen Umständen“ die Ausnahme trotzdem erteilt werden (siehe hierzu Urteil des EuGH vom 14.8.2007 (C-342/05)).

⁵ Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (November 2012)

Abbildung 3: Ablaufschema für Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG



1.4 METHODISCHES VORGEHEN

Im Rahmen einer Vorprüfung werden zunächst vorhandene Informationen zum Arteninventar eingeholt und ausgewertet. Mittels einer Relevanzprüfung werden anschließend das derzeit bekannte Verbreitungsgebiet, die Habitatansprüche sowie eine möglicherweise vorhabenbezogene Betroffenheit artbezogen geprüft. Hiermit soll eine Eingrenzung der zu erfassenden Artengruppen bzw. Einzelarten erreicht werden.

Der zweite Schritt beinhaltet die Bestandserfassung, der in der Vorprüfung abgeschichteten Artengruppen bzw. Einzelarten nach anerkannten Erfassungsstandards (Bestand).

In der Betroffenheitsanalyse werden planungsrelevante Wirkfaktoren sowie vorhabenbedingt zu erwartenden Beeinträchtigungen hinsichtlich möglicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auf die detailliert untersuchten Artengruppen bzw. Einzelarten hin geprüft. Die Abarbeitung erfolgt mittels eines Formblattes (vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG, 2009).

Die Prüfung erfolgt dabei auf Grundlage artspezifisch abgeleiteter Maßnahmen zur Vermeidung bzw. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Aussagen zu erforderlichen Kontrollen bzw. Monitoring-Untersuchungen und zu Prognoseunsicherheiten sind im Risikomanagement angegeben.

In der Zusammenfassung sind die Arten darzustellen, für die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Arten für die eine Ausnahmeprüfung erforderlich wird, sind festzustellen.

Sofern erforderlich schließen sich die Arbeitsschritte der Ausnahmeprüfung an.



2 VORHABEN UND VORHABENWIRKUNGEN

2.1 VORHABEN

Nachfolgende Beschreibung ist dem Erläuterungsbericht des INGENIEURBÜRO WINKLER UND PARTNER (2019/2020) entnommen.

Allgemeines	Für die Beherrschung eines 100-jährliches Hochwasser ergibt sich für das HRB Prevorster Tal unter Berücksichtigung der Klimaänderung und einer angepassten Regelabgabe ($Q = 1,1 \text{ m}^3/\text{s}$) ein geplantes Rückhaltevolumen von 109.000 m^3 . Für den geplanten Rückhaltestandort ist ein Stauziel (= Vollstau Z_v) von $263,20 \text{ müNHN}$ erforderlich. Das HRB wird gemäß DIN 19700 als mittleres Becken betrieben.
Dammbauwerk	Das Dammbauwerk wird als begrünter homogener Erddamm mit einer Länge von rd. 160 m und einem Gesamtschüttvolumen von rd. 24.000 m^3 errichtet. Beidseitig werden die Böschungen mit einer Neigung von $1:3$ ausgebildet. Die max. Dammhöhe beträgt rd. $7,5 \text{ m}$ und liegt auf einer Höhe von $264,20 \text{ müNHN}$. Die Dammkronenbreite beträgt 5 m . Vier Treppenanlagen sind nördlich und südlich des Auslassbauwerkes auf den Dammflanken vorgesehen.
Auslassbauwerk	Das offene zweizügige Auslassbauwerk aus Stahlbeton erfüllt die Funktion Grundablass, Betriebsauslass und Hochwasserentlastung. Es wird quer zum Gewässer mit einer Länge von $51,40 \text{ m}$ sowie einer Breite von $10,00 \text{ m}$ erstellt und ist in den Damm eingegliedert. Licht- und Temperaturverhältnisse entsprechen weitgehend den ober- und unterhalb gelegenen Gewässerabschnitten. Der rechtsseitige Zug wird als Ökogerinne mit seitlicher Berme ausgestattet. Bei ansteigendem Hochwasser wird er geschlossen und dient der Notentlastung bei extremen Hochwasserereignissen. Im Einstaufall erfolgt die Regulierung der Abflüsse im Betriebsauslass (linker Bauwerkszug). In hochwasserfreien Zeiten fließt die Bottwar in einem Ökogerinne mit mäandrierendem Grundriss durch das Offene Auslassbauwerk. Die Sohle wird naturnahe mit Sohlsubstrat gestaltet. Durch die naturnahe Gestaltung mit Sohlsubstrat ist die Durchgängigkeit der Bachsohle unter anderem für Fische und Zoobenthosarten gegeben. Die seitlich angeordneten Bermen dienen in erster Linie der terrestrischen Durchgängigkeit für Amphibien und Landtiere. Die ca. 75 cm breiten Bermen werden jedoch so gestaltet, dass diese zu Unterhaltungszwecken auch durch das Betriebspersonal begangen werden können. Zur Energieumwandlung befindet sich luftseitig des Betriebsauslasses ein $4,50 \text{ m}$ langes mit rauen Betonsteinen ausgekleidetes Tosbecken. Eine längsverlaufende Betonwand trennt das Tosbecken vom Gewässer und verhindert somit einen Energie-austrag. Vor dem Bauwerkseinlauf ist ein aufklappbarer Grobrechen als Treibholzfang, im Oberwasser ein Palisadenrechen vorgesehen. Der Dammkronenweg wird als Brücke rechtwinklig über das Auslassbauwerk geführt.



Betriebsgebäude	Das Betriebsgebäude mit gesplitteter PKW-Stellfläche und Vorplatz wird auf der Luftseite der nördlichen Dammschulter angeordnet. Die Grundfläche des Gebäudes beträgt rd. 14 m ² . Die Gründung erfolgt auf Streifenfundamenten. Es erhält ein Satteldach und eine vertikale Holzverschalung als Fassade.
Wegebaumaßnahmen	Die Zufahrt zur Dammkrone und dem Betriebsgebäude erfolgt über den vorhandenen nördlichen Wirtschaftsweg. Im Südwesten wird der Dammkronenweg an die Kreisstraße K 1613 angeschlossen. Hierzu ist eine Absenkung des Dammes notwendig, die als Notüberlauf ausgebildet und bituminös befestigt, aber aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht als Zufahrt ausgebildet wird. Der Dammkronenweg weist eine Fahrbahnbreite von 3,5 m und Banketten mit einer Breite von 0,75 m auf. Am Dammfuß sind jeweils 3 m breite Unterhaltungswege vorgesehen. Überwiegend alle Wege werden als Splittwege ausgebildet. Eine Ausnahme stellt die Querung des Auslassbauwerkes dar. Im Bereich der Brückenplatte wird der Dammkronenweg asphaltiert. Auf Grund der steilen Talflanke wird nördlich des Auslassbauwerkes auf Unterhaltungswege verzichtet. Stattdessen werden die vorgesehenen 3 m breite Schutzstreifen als Schotterrasen hergestellt.
Gewässer	Während der Bauzeit des Auslassbauwerkes wird die Bottwar als offener Graben oder in einer Verrohung an der Baugrube vorbeigeführt. Sie muss im Zuge der Baumaßnahme auf rd. 92 m Länge neugestaltet werden. Die Sohlbreite des Gewässers wird auf eine Breite von rd. 4,70 m festgelegt, das Sohlgefälle beträgt ca. 1,8 %. Das Gewässerbett weist einen leicht gewundenen bis gestreckten Lauf auf und wird mit einer 60-80 cm starken Steinschüttung als natürliches Sohlsubstrat ausgekleidet. Im Bereich des HWE-Überfalls sowie im Zu- und Ablaufbereich des Grund- und Betriebsauslasses werden betonierete Steinsätze vorgesehen. Vor und nach dem Auslassbauwerk wird die Bottwar an den neuen Verlauf angepasst. Der ursprüngliche Verlauf der Bottwar wird im Bereich des Auslassbauwerkes mit bindigem Dammmaterial verfüllt.
Retentionsraum	Das Hochwasserrückhaltebecken ist als gesteuertes Trockenbecken ohne Dauerstau konzipiert. Abflüsse bis zur Regelabgabe werden ohne Einstau abgeführt, Abflüsse größer der Regelabgabe werden bis zum 100-jährlichen Hochwasserereignis zurückgehalten. Danach springt die Hochwasserentlastung an. Aktuell wird der geplante Retentionsraum natürlicherweise überhaupt nicht überflutet. Die geplante Einstaudauer liegt bei einem HQ _{100+K} bei 54 Stunden, bei einem HQ ₁₀₀ bei 44 Stunden, bei einem HQ ₅₀ bei 32 Stunden, bei einem HQ ₁₀ bei 10 Stunden und bei einem HQ ₅ bei 5 Stunden. Statistisch gesehen wird der Rückhalteraum alle 2 bis 3 Jahre eingestaut.
Bauablauf	Der Bau ist abhängig von der Mittelbereitstellung und die Genehmigungsdauer für das Jahr 2020/2021 vorgesehen. Für die gesamte Baumaßnahme sind ca. 2 Jahre zu veranschlagen. Nach Rodung



und Baustelleneinrichtung wird der Oberboden abgeschoben und auf Miete gesetzt sowie das bauzeitliche Umleitungsgerinne hergestellt. Danach wird der Baugrubenverbau hergestellt, die Baugrube ausgehoben sowie mit den Arbeiten am Auslassbauwerk (Betonierarbeiten und Innenausbau) begonnen. Nach der Montage des Stahlwasserbaus wird die Bottwar in ihr neues Gewässerbett verlegt. Der Damm wird lageweise aufgeschüttet und verdichtet, mit Oberboden angedeckt und eingesät. Die Errichtung des Betriebsgebäudes und Wegebauarbeiten schließen sich an. Zum Schluss wird die technische Ausrüstung montiert sowie die verbliebenen Restarbeiten durchgeführt.

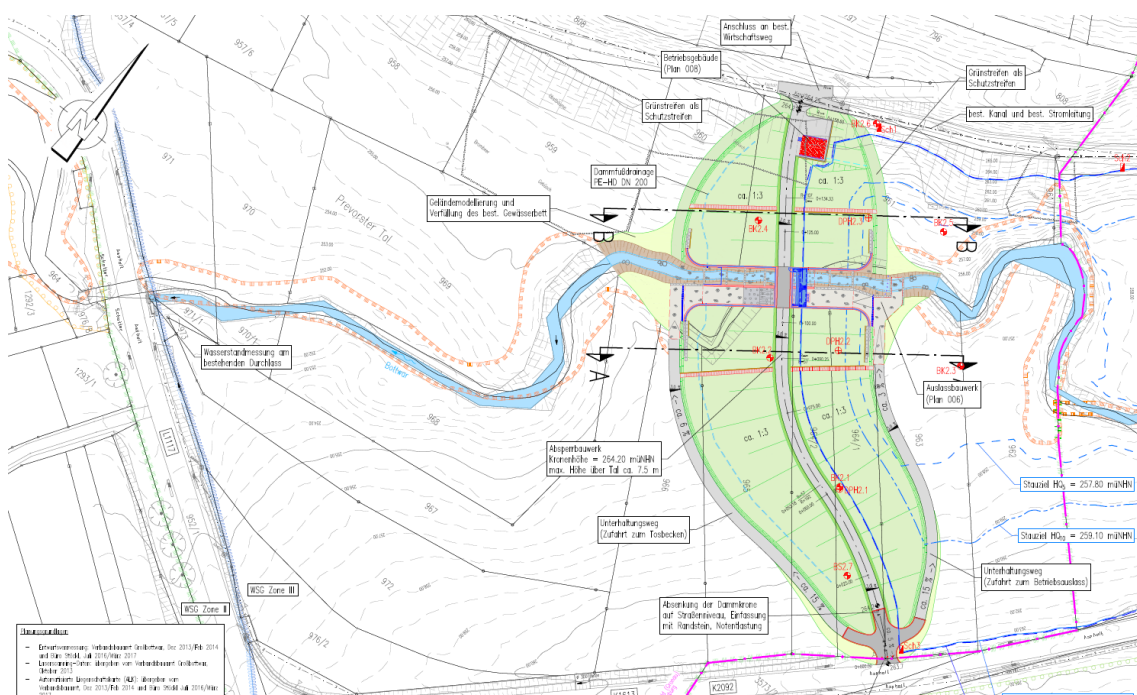


Abbildung 4: Unmaßstäblicher Lageplan des Dammbauwerkes mit Wasserstandsmessung an bestehendem Durchlass der L 1117 (Detaillierter Darstellung siehe Unterlagen Teil B Plan 004, INGENIEURBÜRO WINKLER UND PARTNER, 2019/2020)



2.2 WIRKFAKTOREN UND WIRKUNGEN DES VORHABENS

Nachfolgend sind potenziell auftretende Wirkfaktoren und deren mögliche Beeinträchtigungen aufgeführt. Unter Berücksichtigung der Bestandserhebungen erfolgt für planungsrelevante Tiergruppen / -arten die Abschätzung einer möglichen Betroffenheit.

Tabelle 1: Wirkfaktoren, Beeinträchtigungen und Wirkraum

Wirkfaktor	Beeinträchtigung	Wirkraum
<i><u>Baubedingt</u></i>		
Freimachen des Baufeldes	➤ direkte Tötung bzw. Verletzung von Individuen	Baufeld (Baustraßen, Baustreifen, Baustelleneinrichtung, Lagerflächen)
Flächeninanspruchnahme	➤ zeitweiser bzw. dauerhafter Verlust von Habitaten (Lebensräumen von Tieren)	
Baustellenverkehr	➤ Kollision	
Schadstoffeintrag	➤ zeitweise oder dauerhafte Beeinträchtigung von Habitaten bspw. durch Eutrophierung bzw. Schädigung	durch das Vorhaben nicht gegeben
Verlärmung, Erschütterung, visuelle Störreize (Licht, Bewegung)	➤ Barrierewirkung ➤ Anlockung / Fallenwirkung ➤ Vertreibung	Wirkband jenseits des Baufeldes
<i><u>Anlagenbedingt (Wege, Banketten, Auslassbauwerk, Hochwasserschutzdamm)</u></i>		
Flächenversiegelung Flächeninanspruchnahme	➤ dauerhafter Verlust von Habitaten (Lebensräumen von Tieren)	Überbaute Flächen (Wege, Banketten, Auslassbauwerk, Hochwasserschutzdamm)
Zerschneidung	➤ Verlust von Funktionsbeziehungen (Verinselung / Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen)	Auslassbauwerk
<i><u>Betriebsbedingt (Überflutung des Retentionsraumes)</u></i>		
Schadstoffeintrag	➤ Beeinträchtigung von Habitaten bspw. durch Eutrophierung bzw. Schädigung	durch das Vorhaben nicht gegeben
Tötung bzw. Verletzung sowie Störungen, betriebsbedingt durch Überflutung	➤ direkte Tötung bzw. Verletzung von Individuen	Retentionsraum
Zerschneidung	➤ Verlust von Funktionsbeziehungen (Verinselung / Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen)	Retentionsraum



3 RELEVANZPRÜFUNG

3.1 ARTEN NACH ANHANG IV FFH-RICHTLINIE

Für die im Anhang IV aufgeführten Arten mit Verbreitung in Baden-Württemberg (vgl. LUBWa, Abfrage Januar 2020) wird eine Relevanzabschätzung hinsichtlich des potenziellen Vorkommens im südwestlichen Quadranten des Messtischblattes der TK 6922 Oberstenfeld durchgeführt.

Säugetiere:

In Baden-Württemberg sind Vorkommen von Biber, Feldhamster und Haselmaus sowie für Fledermausarten gegeben. Wolf, Wildkatze, Otter, Luchs und Braunbär werden in der aktuellen Roten Liste (von 2001) als „ausgestorben oder verschollen“ geführt. Im Rahmen des Wildtiermonitorings der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) wurden jedoch aktuelle Nachweise von Wolf und Wildkatze erbracht. Ebenso konnten für den Luchs in den letzten Jahren immer wieder Tiere nachgewiesen werden (vgl. LUBWa, Abfrage Januar 2020). Für Biber und Feldhamster sowie Wolf, Wildkatze und Luchs sind im Quadranten SW der TK 6922 keine aktuellen Nachweise bekannt. Ein potenzielles Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ist gegeben (vgl. BRAUN et al, 2003 sowie BfN, Abfrage Januar 2020). Bedingt durch die einzelne und sehr kleinflächige Feldhecke im Bereich des Vorhabens, deren isolierte Lage sowie die nicht vorhandene Waldanbindung, ist ein Vorkommen und damit eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Aufgrund vorhandener Habitats ist im Plangebiet von einem Vorkommen von Fledermäusen auszugehen (vgl. LUBWb, Abfrage Januar 2020).

- Eine Untersuchung zu Fledermäusen (Transektkartierung mit Ultraschalldetektor) wurde durchgeführt. Erfasst und überprüft wurden zudem die Höhlenbäume im Eingriffsbereich (vgl. ENDL, 2016).

Reptilien:

In Baden-Württemberg sind folgende Reptilienarten nachgewiesen: Äskulapnatter, Europäische Sumpfschildkröte, Mauereidechse, Schlingnatter, Westliche Smaragdeidechse und Zauneidechse. Für Äskulapnatter, Europäische Sumpfschildkröte, Westliche Smaragdeidechse und Schlingnatter sind im Quadranten SW der TK 6922 keine aktuellen und früheren Nachweise bekannt. Für die Mauereidechse liegen nur frühere, für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) liegen hingegen auch aktuelle Nachweise vor (vgl. LUBWc, Abfrage Januar 2020).

- Aufgrund des Vorkommens von trockenwarmen Böschungen wurden Untersuchungen bezüglich eines Reptilienvorkommens durchgeführt (vgl. ENDL, 2016).



- Amphibien: In Baden-Württemberg sind Vorkommen folgender Amphibien prinzipiell gegeben: Alpensalamander, Europäischer Laubfrosch, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Moorfrosch, Kammmolch, Springfrosch und Wechselkröte. Vorkommen im Quadranten SW der TK 6922 sind für die Gelbbauchunke (ältere Nachweise) und den Springfrosch (aktuelle und ältere Nachweise) bekannt (vgl. LUBWc, Abfrage Januar 2020).
- Aufgrund des Vorhandenseins von Habitatstrukturen (Fließgewässer, Feuchtstrukturen) wurden Amphibienerhebungen durchgeführt (vgl. Endl, 2016).
- Tagfalter: In Baden-Württemberg kommen folgende Arten vor: Apollofalter, Blauschillender Feuerfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Eschen-Scheckenfalter, Gelbringfalter, Großer Feuerfalter, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Hecken-Wollfalter, Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling, Schwarzer Apollofalter und Wald-Wiesenvögelchen. Lediglich für den Großen Feuerfalter liegen im Quadranten SW der TK 6922 aktuelle Nachweise vor (vgl. LUBWc und NATURKUNDEMUSEUM KARLSRUHE, Abfrage Januar 2020).
- Aufgrund dem nicht auszuschließenden Vorkommen potenzieller Habitate für den Großen Feuerfalter sowie den Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling wurden Untersuchungen zu diesen Arten durchgeführt (vgl. ENDL, 2016).
- Nachtfalter: In Baden-Württemberg treten folgende Nachtfalterarten auf: Haarstrangeule und Nachtkerzenschwärmer. Für die Haarstrangeule und den Nachtkerzenschwärmer sind keine Nachweise bekannt (vgl. LUBWc und NATURKUNDEMUSEUM KARLSRUHE, Abfrage Januar 2020).
- Aufgrund dessen sowie aufgrund fehlender Habitate¹ für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) wurde auf eine Erhebung der genannten Nachtfalterarten verzichtet.
- Käfer In Baden-Württemberg sind Vorkommen folgender Käferarten prinzipiell gegeben: Alpenbock, Eremit, Heldbock, Scharlachkäfer und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer. Für keine der Arten sind Nachweise im Gebiet bekannt (vgl. LUBWc, Abfrage Dezember 2019).
- Da das Plangebiet jedoch Höhlenbäume aufweist, wurde eine Untersuchung zur Artengruppe der Holzbewohnenden Käferarten durchgeführt (vgl. WURST, 2018).

¹ Besonnte, ungemähte Weideröschchen- und Nachtkerzenbestände



- Libellen: Die in Baden-Württemberg prinzipiell vorkommenden Libellenarten Asiatische Keiljungfer, Große Moosjungfer, Grüne Flussjungfer, Sibirische Winterlibelle und Zierliche Moosjungfer haben derzeit im Quadranten SW der TK 6922 keine aktuellen Nachweise (vgl. LUBWc, Abfrage Dezember 2019).
- Auf eine gesonderte Untersuchung der genannten Libellenarten wurde daher verzichtet. Als Zufallsfund wurde die Blauflügelige Prachtlibelle an der Bottwar nachgewiesen (vgl. ENDL, 2016).
- Schnecken: Die in Baden-Württemberg vorkommende Zierliche Tellerschnecke hat im Quadranten der TK 6922 SW keine aktuellen Nachweise (vgl. LUBWc, Abfrage Dezember 2019).
- Auf die Untersuchung der genannten Schneckenart wurde daher verzichtet.
- Muscheln und Krebse: Die in Baden-Württemberg vorkommende Bachmuschel hat im Quadranten der TK 6922 keine Nachweise (vgl. LUBWc, Abfrage Dezember 2019). Die Bachmuschel sowie der Steinkrebs können jedoch potenziell in der Bottwar vorkommen.
- Da Eingriffe in Fließgewässer durch das Vorhaben zu erwarten sind, wurde eine Muschelkartierung durchgeführt (vgl. GOBIO, 2017). Untersuchungen zum Steinkrebsvorkommen im Bottwartal-system liegen ebenfalls vor (vgl. CHUCHOLL, 2017).
- Farn- und Blütenpflanzen: In Baden-Württemberg sind Vorkommen folgender Pflanzenarten prinzipiell gegeben: Bodensee-Vergißmeinnicht, Dicke Trespe, Europäischer Dünnfarn, Frauenschuh, Klee-farn, Kriechender Sellerie, Liegendes Büchsenkraut, Silberscharte, Sommer-Schraubenstendel, Sumpf-Glanzkraut und Sumpf-Siegwurz. Für alle genannten Arten sind im Quadranten SW der TK 6922 keine aktuellen Nachweise bekannt (vgl. LUBWc, Abfrage Dezember 2019).
- Auf die Untersuchung der genannten Pflanzen wurde daher verzichtet.

3.2 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

Erhebungen zur Artengruppe der Vögel wurden in 2014 (vgl. SOMBRUTZKI, 2014) durchgeführt.



4 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASSNAHMEN (CEF-MASSNAHMEN)

4.1 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG

Nachfolgende Maßnahmen werden fachlich vorgeschlagen um artenschutzfachliche Beeinträchtigungen zu vermeiden:

M 1	Umweltbaubegleitung
M 2	Schutz von wertvollen Lebensräumen durch Abschrankung
M 4	Freimachen des Baufeldes außerhalb der Vegetationszeit

Die Nummerierung der Maßnahmen bezieht sich auf die Auflistung der Maßnahmen im Teil des Landschaftspflegerischen. Eine detaillierte Darstellung der Vermeidungsmaßnahmen in einem Maßnahmenblatt ist der Unterlage E der Genehmigungsunterlagen (Umweltverträglichkeitsstudie mit Landschaftspflegerischen Begleitplan) zu entnehmen.

4.2 VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASSNAHMEN (CEF-MASSNAHMEN)

Als CEF-Maßnahmen werden Maßnahmen bezeichnet, die z. B. die Erweiterung oder Verbesserung eines Habitates bzw. die Schaffung eines Ersatzhabitates darstellen. Hierzu sind folgende Kriterien zu erfüllen (vgl. ATTERMAYER, 2007):

- Die Maßnahme muss in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zum betroffenen Artenbestand stehen.
- Die Maßnahme muss frühzeitig umgesetzt werden und alle für die betroffene Population erforderlichen Funktionen bereits zum Eingriffszeitpunkt ausweisen.
- Die Maßnahme muss artspezifisch geplant und umgesetzt sein.
- Die Maßnahme muss die Quantität und Qualität einer Lebensstätte erhalten bzw. optimieren.
- Die Maßnahme muss rechtlich verbindlich festgelegt werden und verfügbar sein.

Sofern die CEF-Maßnahme die oben genannten fachlichen Kriterien erfüllt, kann die ökologisch-funktionale Kontinuität ohne zeitliche Lücke gewährleistet werden. Folgende Maßnahmen werden zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich:

CEF 1	Pflanzung von Sträuchern
CEF 2	Anbringen von Nisthilfen für Vögel
CEF 3	Anbringen von Kästen für Fledermäuse
CEF 4	Entwicklung von Zauneidechsenhabitaten
CEF 5	Umsetzung von Zauneidechsen



5 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN

Die Erhebungsmethodik sowie die Ergebnisse der faunistischen Kartierungen sind in der Unterlagen E der Genehmigungsunterlagen (Umweltverträglichkeitsstudie mit Landschaftspflegerischen Begleitplan) und den darin enthaltenen tierökologischen Gutachten (Unterlage E, Anlagen 5-8) dargestellt. Nachfolgend werden die planungsrelevanten Fakten für den Artenschutzbeitrag bezüglich gemeinschaftsrechtlich geschützter Tierarten zusammengefasst.

Die Prüfung etwaiger Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG der im Gebiet festgestellten planungsrelevanten Tierarten erfolgt unter Berücksichtigung der in Kapitel 4 dargestellten Vermeidungsmaßnahmen bzw. der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Die artbezogene Abarbeitung der einzelnen Prüfschritte wird anhand eines Formblattes durchgeführt.

5.1 ARTEN NACH ANHANG IV FFH-RICHTLINIE

Erhaltungszustand in
Baden-Württemberg

Die aktuellen Erhaltungszustände von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie in Baden-Württemberg sind den Listen der LUBW (2019) entnommen.

5.1.1 FLEDERMÄUSE

Bestand

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte durch 4 nächtliche Begehungen (13.05.2014 bis 10.09.2014) mittels Detektors. Im Sommer 2015 erfolgte zudem eine Überprüfung möglicher Belegung der im Dammbereich vorhandenen potenziellen Quartierbäume. Durch Fledermäuse belegte Baumhöhlen konnten jedoch nicht ermittelt werden. Im Untersuchungsgebiet wurden Nachweise von insgesamt sechs Fledermausarten erbracht. Die nachgewiesenen Arten sind nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt und gelten als Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Bei den erbrachten Detektornachweisen dominiert die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Es lassen sich keine eindeutigen Präferenzen bezüglich der Verteilung im Untersuchungsgebiet herausarbeiten. Sie kommt sowohl am Gewässer, in den Streuobstwiesen als auch am Waldrand vor. Als zweithäufige Art im Gebiet ist der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) mit 4 Nachweisen am Waldrand einzustufen. Am Waldrand der nördliche Talflanke ist ebenfalls das Langohr (*Plecotus auritus/austriacus*) zu finden. Kleine und Große Bartfledermaus (*Myotis brandti/mystacinus*) lassen sich an Hand von Detektornachweisen nicht voneinander unterscheiden. Durch 1 Detektornachweis konnte sie im Bereich der



Streuobstwiesen unterhalb des Wirtschaftsweges „Seeweinberge“ dokumentiert werden. Die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) bevorzugt ruhige Gewässerabschnitte. Sie kam mit einem Nachweis an der Bottwar unterhalb des geplanten Dammbauwerkes vor. Für das Mausohr (*Myotis myotis*) konnte ein Nachweis im Übergangsbereich der Streuobstwiesen zum Weinberg erbracht werden (vgl. ENDL, 2016).

Betroffenheitsprognose

Bei den von der ENDL (2016) registrierten und voraussichtlich im Plangebiet vorkommenden Fledermausarten, handelt es sich um Arten nach IV der FFH-Richtlinie, die zudem nach § 7 BNatSchG Abs. 1 Nr. 14 streng geschützt sind. Das Mausohr (*Myotis myotis*) ist des Weiteren im Anhang II der FFH-Richtlinie geführt. Mögliche Tatbestände sind nach § 44 BNatSchG für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten vertiefend zu prüfen.

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Arten
Hochwasserrückhaltebecken Prevorster Tal	Zweckverband Hochwasserschutz Bottwartal	Fledermausarten
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie		<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart
Gefährdungsstatus		
	Rote Liste Deutschland, (MEINIG et al., 2009)	Rote Liste Baden-Württemb. (BRAUN et al., 2003)
Große / Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i> / <i>Myotis mystacinus</i>)	<input checked="" type="checkbox"/> jeweils Vorwarnliste (V)	<input checked="" type="checkbox"/> vom Aussterben bedroht (1), gefährdet (3)
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	<input type="checkbox"/> nicht gefährdet	<input checked="" type="checkbox"/> gefährdet (3)
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	<input checked="" type="checkbox"/> Vorwarnliste (V)	<input checked="" type="checkbox"/> stark gefährdet (2)
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	<input checked="" type="checkbox"/> Vorwarnliste (V)	<input checked="" type="checkbox"/> gefährdete wandernde Art (i)
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	<input type="checkbox"/> ungefährdet	<input checked="" type="checkbox"/> gefährdet (3)
Braunes / Graues Langohr (<i>Plecotus auritus</i> / <i>austriacus</i>)	<input checked="" type="checkbox"/> gefährdet (3), vom Aussterben bedroht (1),	<input checked="" type="checkbox"/> gefährdet (3), vom Aussterben bedroht (1),
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Große / Kleine Bartfledermaus		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		



Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Arten
<i>Hochwasserrückhaltebecken Prevorster Tal</i>	<i>Zweckverband Hochwasserschutz Bottwartal</i>	<i>Fledermausarten</i>
Lebensraum:	<i>M. brandtii: Wald- und gewässerreiche Landschaften, Laub- und Mischwälder. Teilweise auch in Nadelwälder. Selten in Siedlungsnähe. M. mystacinus: Strukturreiche Landschaften mit Fließgewässern (Bäche, kleine Flüsse), in der Nähe von Siedlungsbereichen.</i>	
Jagdgebiete:	<i>M. brandtii: Vermutlich strukturreiche geschlossene Laubwälder mit Bestandsalter von mehr als 80 Jahren und lückiger bzw. geringer Strauchschicht, Flugstraßen entlang von linienförmigen Landschaftsstrukturen (Hecken, Feldgehölze, Gräben, gewässerbegleitende Gehölze (hier auch Jagdgebiete außerhalb des Waldes), über Stillgewässern. Entfernung zwischen Quartieren und Jagdgebieten bis zu 11 km. M. mystacinus: Parks, Gärten, über Fließgewässern, Bachläufe, Waldrand, im Wald (Laubwald, Bachauwald, lichte Moorwälder, Mischwald mit hohem Fichtenanteil), gehölzreicher Anteil von Hochmooren, vermutlich in Viehställen, Straßenbeleuchtung, Obstgärten, Einzelbäume, Hecken. Jagdgebiete in der Nähe der Quartiere (ca. 1 km Entfernung, bis zu 3 km).</i>	
Sommer- und Wochenstubenquartiere:	<i>M. brandtii: Dachböden und Spaltenquartiere an Gebäuden, Baumhöhlen- und Spaltenquartiere an Bäumen. Sommerquartiertreu. M. mystacinus: Spaltenquartiere in und an Gebäuden, Baumhöhlen- und -spalten. Sommerquartiertreu.</i>	
Winterquartiere:	<i>Höhlen und Stollen, alte Bergwerke und Keller. Winterquartiertreu. Winterschlaf von M. brandtii von Oktober bis April. M. mystacinus hält Winterschlaf von (Oktober) November bis März (April).</i>	
Flugverhalten:	<i>M. brandtii: Strukturgebunden. Langsamer Flug in Bodennähe (ca. 1 m) und Jagd um Baumkronen. Transferflüge in schnellem direktem Flug. M. mystacinus: Strukturgebunden. Schneller, wendiger Flug zur Jagd in Gehölznähe auf niedriger Höhe (1-3 m). Auch in Baumkronenhöhe.</i>	
Fortpflanzung:	<i>Geburt der Jungen Ende Mai bis Anfang Juli in schmalen Spalten an Gebäuden hinter Fassadenverkleidung. Teilweise und in Baumhöhlen und -spalten. M. brandtii bevorzugt Dachböden.</i>	
Tagesperiodik:	<i>Nachtaktiv.</i>	
Wanderungen:	<i>Saisonale Wanderungen von 100 - 300 km (M. mystacinus) bzw. über 100 km (M. mystacinus).</i>	
Empfindlichkeit:	<i>Hohes Kollisionsrisiko, hohe Lichtempfindlichkeit, vermutlich geringe Lärmempfindlichkeit.</i>	
Literatur:	<i>BRAUN et al. (2003), BRINKMANN et al. (2012), naturschutzinformationen-nrw.de.</i>	
Wasserfledermaus		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Lebensraum:	<i>Seichte, stehende Gewässer und Flüsse mit ruhigen Abschnitten und angeschlossenem, baumhöhlenreichem Wald als Quartiergebiet.</i>	
Jagdgebiete:	<i>Stillgewässer und ruhige Flußabschnitte. Jagdgebiete meist in der Nähe von Wochenstubenquartieren (bis 4 km Entfernung)</i>	
Sommer- und Wochenstubenquartiere:	<i>In Spalten in Brücken, seltener Fledermauskästen, baumbewohnende Art. Wochenstubenquartiere in Baumhöhlen und -spalten.</i>	
Winterquartiere:	<i>In ehemaligen Bergwerkstollen, Bunker und Keller, hohle Bäume. Winterschlaf von Anfang Oktober bis Ende April.</i>	



Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Arten
<i>Hochwasserrückhaltebecken Prevorster Tal</i>	<i>Zweckverband Hochwasserschutz Bottwartal</i>	<i>Fledermausarten</i>
<i>Flugverhalten:</i>	<i>Schnell und wendig fliegende Art. Sie jagt dicht über der Wasseroberfläche an Stillgewässern und ruhigen Flußabschnitten sowie in Wäldern und über Wiesen.</i>	
<i>Fortpflanzung:</i>	<i>Geburt der Jungen zweite Junihälfte. Wochenstubenquartiertreu (Baumhöhlen) während der Aufzucht derselben.</i>	
<i>Tagesperiodik:</i>	<i>Nachtaktiv.</i>	
<i>Wanderungen:</i>	<i>Zwischen Sommer- und Winterquartieren liegen oft über 100 km.</i>	
<i>Empfindlichkeit:</i>	<i>Hohes Kollisionsrisiko, hohe Lichtempfindlichkeit, vermutlich geringe Lärmempfindlichkeit.</i>	
<i>Literatur:</i>	<i>BRAUN et al. (2003), BRINKMANN et al. (2012), naturschutzinformationen-nrw.de.</i>	
Großes Mausohr		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<i>Lebensraum:</i>	<i>Wälder, auch Dorfränder, strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Ge-</i>	
<i>Jagdgebiete:</i>	<i>v.a. strauch- und krautvegetationsarme Laubwälder (Buchenwälder), frisch gemähte Wiesen und abgeerntete Äcker. Großer Aktionsraum, Jagdgebiete in bis zu 20 km Entfernung.</i>	
<i>Sommer- und Wochen-</i> <i>stubenquartiere</i>	<i>In Dachböden und Hohlräumen von Brücken. Männchen oft in Baumhöhlen. Sommerquartiertreu.</i>	
<i>Winterquartiere:</i>	<i>Höhlen, Stollen und Keller, Brauereikeller, Brunnenschächte, alte Bergwerke, Felsspalten (Einzeltiere). Winterquartiertreu. Winterschlaf von Oktober bis April.</i>	
<i>Flugverhalten:</i>	<i>Transferflüge in schnellem direktem Flug, langsamer Flug in Bodennähe zum Absammeln von Laufkäfern, Jagd um Baumkronen.</i>	
<i>Fortpflanzung:</i>	<i>Geburt der Jungen Ende Mai bis Anfang Juli in Dachstockquartieren. Wochenstubenquartiertreu während der Aufzucht.</i>	
<i>Tagesperiodik:</i>	<i>Nachtaktiv.</i>	
<i>Wanderungen:</i>	<i>Zwischen Sommer- und Winterquartieren werden 100 bis 300 km zurückgelegt.</i>	
<i>Empfindlichkeit:</i>	<i>Vorhandenes Kollisionsrisiko, hohe Lichtempfindlichkeit, vermutlich hohe Lärmempfindlichkeit.</i>	
<i>Literatur:</i>	<i>BRAUN et al. (2003), BRINKMANN et al. (2012), naturschutzinformationen-nrw.de.</i>	
Großer Abendsegler		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<i>Lebensraum:</i>	<i>Jagdgebiete meist an oder über Gewässern, Waldrändern, Kahlschlägen.</i>	
<i>Jagdgebiete:</i>	<i>Offenland oder halboffene Landschaft. Gewässer, Wälder und Offenland aber auch Siedlungen (Beuteabgriff an Laternen) Jagdgebiete sind bis zu 10 km vom Tagesquartier entfernt.</i>	
<i>Sommer- und Wochen-</i> <i>stubenquartiere:</i>	<i>In Baumhöhlen und -spalten sowie Fledermauskästen, selten an Gebäuden. Quartiertreu/Quartiergebietstreu.</i>	
<i>Winterquartiere:</i>	<i>Baumhöhlen und Spalten an Gebäuden und Brücken. Winterquartiertreu. Winterschlaf von Oktober/November - März/April.</i>	
<i>Flugverhalten:</i>	<i>Sehr schnell und gradlinig fliegende Art, Jagd in freien Luftraum oder über Baumkronen mit Sturzflug zum Greifen der Beute.</i>	
<i>Fortpflanzung:</i>	<i>Geburt der Jungen Mitte Juni in Baumhöhlen oder Fledermauskästen. Es befinden sich ca. 10-30 Weibchen in einem Wochenstubenquartier. Weibchen sind geburtsorttreu.</i>	
<i>Tagesperiodik:</i>	<i>Nachtaktiv.</i>	



Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Arten
Hochwasserrückhaltebecken Prevorster Tal	Zweckverband Hochwasserschutz Bottwartal	Fledermausarten
<i>Wanderungen:</i>	Zwischen Wochenstuben und Winterquartieren können bis zu 1.000 km liegen.	
<i>Empfindlichkeit:</i>	Geringes Kollisionsrisiko, geringe Lichtempfindlichkeit, vermutlich geringe Lärmempfindlichkeit.	
<i>Literatur:</i>	BRAUN et al. (2003), BRINKMANN et al. (2012), naturschutzinformationen-nrw.de.	
Zwergfledermaus		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<i>Lebensraum:</i>	Insgesamt strukturreiche Landschaften auch im ländlichen bis städtischen Siedlungsbereich.	
<i>Jagdgebiete:</i>	Gewässer und gehölzreiche Gewässerufer, Waldränder und Wälder, gehölzreiche Siedlungen, Wiesen und Weiden. Jagdgebiete maximal 2 km vom Tagesquartier entfernt.	
<i>Sommer- und Wochenstubenquartiere:</i>	In Spalten und Ritzen in und an Gebäuden (z.B. Fensterläden, Rollladenkästen), Dachböden, Männchen und Paarungsgruppen auch in Bäumen anzutreffen.	
<i>Winterquartiere:</i>	In Fels- und Mauerspalten, Höhlen, Stollen und Kellern. Winterquartiertreu. Winterschlaf von Oktober/November bis März/Anfang April.	
<i>Flugverhalten:</i>	Jagd im freien Luftraum in Vegetationsnähe bis in Baumkronenhöhe. Wendiger Flug mit schnellen Sturzflügen. Streckenflüge entlang von Gehölzen oder unstrukturiertem Offenland. Patrouillieren entlang von Gehölzstreifen und Waldrändern.	
<i>Fortpflanzung:</i>	Paarungsgruppen in Bäumen, Wochenstubenquartiertreue während Geburtsphase in der zweiten Juniwoche. Jungtierschwärme ab Mitte August. Geburtsorttreu.	
<i>Tagesperiodik:</i>	Nachtaktiv.	
<i>Wanderungen:</i>	Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartieren meist zwischen 20 bis 50 km, selten über 100 km.	
<i>Empfindlichkeit:</i>	Vorhandenes Kollisionsrisiko, geringe Lichtempfindlichkeit, vermutlich geringe Lärmempfindlichkeit.	
<i>Literatur:</i>	BRAUN et al. (2003), BRINKMANN et al. (2012), naturschutzinformationen-nrw.de.	
Braunes Langohr		
Graues Langohr		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<i>Lebensraum:</i>	<p><i>P. auritus:</i> Wiesen mit Strauchhecken, Parkanlagen, Streuobstwiesen, Friedhöfe und strukturreiche Gärten in dörflichen und städtischen Siedlungen, lichte Laub- und Nadelwälder und deren Randgebiete.</p> <p><i>P. austriacus:</i> Dörfliche und städtische Siedlungen mit ausreichendem Strukturangebot, Wiesen mit Strauchhecken, Parkanlagen, Streuobstwiesen, Laub- und Mischwald, aber meidet wohl große Waldgebiete.</p>	
<i>Jagdgebiete:</i>	<p><i>P. auritus:</i> unterholzreiche Wälder, Gärten, Siedlungsbereiche und Streuobstgebiete mit Altbaumbestand. Entfernung zwischen Quartieren und Jagdgebieten wenige hundert Meter bis zu 3,3 km.</p> <p><i>P. austriacus:</i> Gehölzreiche Strukturen wie gebüschreiche Waldbestände, strauchreiche Waldränder und krautige Säume, Kronenbereich hoher Bäume Jagdgebiete in bis zu 5,5 km Entfernung.</p>	
<i>Sommer- und Wochenstubenquartiere</i>	<i>P. auritus:</i> Baumhöhlen und Spalten, in und an Gebäuden (Dachböden, Fassadenverkleidung) sowie in Fledermauskästen. Standorttreu.	



Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Arten
Hochwasserrückhaltebecken Prevorster Tal	Zweckverband Hochwasserschutz Bottwartal	Fledermausarten
Winterquartiere:	<i>P. austriacus</i> : In Gebäuden (Dachböden) sowie außen an Gebäuden (Holzverschalungen). <i>P. auritus</i> : Unterirdisch in Kellern, Stollen, Bunkern möglicherweise auch in Baumhöhlen (<i>P. auritus</i>). Standorttreu. Winterquartiere sind in der Nähe der Sommerquartiere. Winterschlaf von <i>P. auritus</i> von Oktober/November bis März. <i>P. austriacus</i> hält Winterschlaf von September/Oktober bis März/April.	
Flugverhalten:	Beide Langohren haben einen langsamen, wendigen Flug dicht über dem Boden, bis in Baumkronenhöhe. Beutetiere können passiv an Raschelgeräuschen geortet werden.	
Fortpflanzung:	Geburt der Jungen Mitte Juni bis Anfang Juli in schmalen Spalten in Gebäuden und Dachböden sowie in Baumhöhlen und Fledermauskästen. Braune und Graue Graue Langohren können Mischkolonien bilden.	
Tagesperiodik:	Nachtaktiv.	
Wanderungen:	<i>P. austriacus</i> : Kurzstreckenwanderer < 100 km. <i>P. auritus</i> ebenfalls Kurzstreckenwanderer < 80 km.	
Empfindlichkeit:	Hohes Kollisionsrisiko, hohe Lichtempfindlichkeit, vermutlich hohe Lärmempfindlichkeit.	
Literatur:	BRAUN ET AL. (2003), BRINKMANN ET AL. (2012), naturschutzinformationen-nrw.de.	
Verbreitung in BW		
<i>Große /Kleine</i>		
Bartfledermaus:	Die Kleine Bartfledermaus ist in Baden-Württemberg weit verbreitet. Auf der Albhochfläche und im Hochschwarzwald konnte sie nicht nachgewiesen werden. Winterquartiere befinden sich auf der Schwäbischen Alb und im Nordschwarzwald. Die Große Bartfledermaus kommt eher verinselt vor und hat im Oberschwäbischen Hügelland ihren Verbreitungsschwerpunkt. Bartfledermäuse treten zumeist in mittleren bis höheren Lagen auf.	
Wasserfledermaus:	Die Wasserfledermaus ist weit verbreitet und fehlt in keinem Landesteil. Verbreitungsschwerpunkte sind das Rheintal, das Neckar-Tauber-Land, Tallagen des Schwarzwaldes und der Schwäbischen Alb. Winterquartiere befinden sich vor allem auf der Schwäbischen Alb, im Schwarzwald und im Oberen Kocher-Jagst-Gebiet.	
Großes Mausohr:	Neben der Zwergfledermaus ist das Große Mausohr die am häufigsten verbreitete Fledermausart in Baden-Württemberg. Verbreitungsschwerpunkte sind Main-Tauber-Kreis, Hohenlohe, Schwäbisch Hall, Heilbronn. In Südbaden die Vorbergzone und im Westteil des Schwarzwaldes. Die Bodenseeregion und das Oberschwäbische Hügelland.	
Großer Abendsegler:	Bei Wanderflügen (Durchzügler) überall in Baden-Württemberg vorkommend. Bevorzugt Flach- und Hügelland sowie geschützte Buchten (wärmste Zonen) wie Oberrheinisches Tiefland, Schwäbisches Keuper-Lias-Neckarland sowie die Stuttgarter- und Freiburger-Bucht. Die Hochlagen der Mittelgebirge werden als Sommer- und Winterquartier ausgelassen.	
Zwergfledermaus:	Die Zwergfledermaus ist in Baden-Württemberg vergleichsweise stark vertreten. Sie bevorzugt Flusstäler, kommt jedoch auch in geringerer Dichte auf der Schwäbischen Alb und im südlichen Schwarzwald vor.	
<i>Braunes / Graues</i>		
Langohr:	Schwerpunkt der Verbreitung des Braunen Langohres sind die Kocher-Jagst-Ebene, die Schwäbisch-Fränkischen Waldberge, der nördliche Teil der Schwarzwald-Randplatten und des Oberen Gäu, das Bodenseebecken sowie der Hochschwarzwald und das Alb-Wutach-Gebiet. Winterfunde stammen	



Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Arten
Hochwasserrückhaltebecken Prevorster Tal	Zweckverband Hochwasserschutz Bottwartal	Fledermausarten
<p>überwiegend von der Schwäbischen Alb. Das Braune Langohr kann häufiger nachgewiesen werden als das Graue Langohr. Letzteres ist wärmeliebender und kommt somit in der Hohenloher und Haller-Ebene, dem nördlichen Teil der Schwarzwald-Randplatten und dem Oberen Gäu vor. Winterfunde sind über das gesamte Land verstreut.</p> <p>Literatur: BRAUN et al. (2003), LUBWa (Abfrage Januar 2020)</p>		
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Durch ENDL (2016) wurden alle o. g. Fledermausarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.</p>		
<p>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht (Kl. Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Zwergfledermaus, Braunes Langohr)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt (Gr. Bartfledermaus, Graues Langohr, Gr. Abendsegler)</p> <p>Literatur: LUBW (2019)</p>		
<p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Große /Kleine Bartfledermaus:</i> Für beide Bartfledermausarten liegen im Quadranten SW der TK 6922 keine Nachweise vor. Im nördlichen Quadranten liegen Nachweise ab 2000 für die Kleine Bartfledermaus vor. Winterfunde sind nach BRAUN et al. (2003) nur für die Kleine Bartfledermaus im nördlichen Quadranten der TK bekannt. Im Untersuchungsgebiet liegt nur ein Detektornachweis in den Streuobstwiesen vor (vgl. ENDL, 2016). Bezüglich der lokalen Population ist eine gesicherte Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustands aufgrund der Datenlage nicht abschließend möglich.</p> <p><i>Wasserfledermaus:</i> Für die Wasserfledermaus liegen im Quadranten SW der TK 6922 keine Nachweise vor (vgl. LUBW, 2013a). Winterfunde sind nach BRAUN et al. (2003) nicht bekannt. Im Untersuchungsgebiet liegen 2 Detektornachweise im Bereich der Bottwar vor (vgl. ENDL, 2016). Bezüglich der lokalen Population ist eine gesicherte Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustands aufgrund der Datenlage nicht abschließend möglich.</p> <p><i>Großes Mausohr:</i> Im Quadranten SW der TK 6922 liegen keine aktuellen Nachweise vor, jedoch sind im Umfeld Nachweise gegeben (vgl. LUBW, 2013a). Angaben zu Winterfunden liegen nur in der Umgebung vor (BRAUN et al., 2003). Im Untersuchungsgebiet liegt ebenfalls nur eine sehr geringen Nachweisdichte (1 Detektornachweis) vor (vgl. ENDL, 2016). Bezüglich der lokalen Population ist eine gesicherte Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustands aufgrund der Datenlage nicht abschließend möglich.</p> <p><i>Großer Abendsegler:</i> Für den Großen Abendsegler liegen im Quadranten SW der TK 6922 keine Nachweise vor, jedoch sind nördlich Nachweise ab 2000 vorhanden (vgl. LUBW, 2013a). Winterfunde sind nach BRAUN et al (2003) ebenfalls nicht bekannt. Mit vier Detektornachweisen ist der Abendsegler als eine häufigere Art im Gebiet</p>		



Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Arten
Hochwasserrückhaltebecken Prevorster Tal	Zweckverband Hochwasserschutz Bottwartal	Fledermausarten
<p><i>einzustufen (vgl. ENDL, 2016). Bezüglich der lokalen Population ist eine gesicherte Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustands aufgrund der Datenlage jedoch nicht abschließend möglich.</i></p> <p>Zwergfledermaus: <i>Im Quadranten SW der TK 6922 liegen keine Nachweise vor (vgl. LUBW, 2013a). Winterfunde sind nach BRAUN et al. (2003) keine bekannt. Die Zwergfledermaus ist mit 47 Detektornachweisen die am häufigsten nachgewiesene Art. Die Nachweise verteilen sich regelmäßig über den gesamten Erfassungszeitraum und das gesamte Untersuchungsgebiet (vgl. ENDL, 2016). Bezüglich der lokalen Population ist eine gesicherte Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustands aufgrund der Datenlage nicht abschließend möglich.</i></p> <p>Graues / Braunes Langohr: <i>Für beide Bartfledermausarten liegen im Quadranten SW der TK 6922 keine Nachweise vor. Für das Braune Langohr liegen jedoch Nachweise ab 2000 im nördlichen Quadranten vor. Winterfunde sind nach BRAUN et al. (2003) innerhalb der TK 6922 für das Braune Langohr bekannt. Im Untersuchungsgebiet liegt nur ein Nachweis am südlichen Waldrand vor (vgl. ENDL, 2016). Bezüglich der lokalen Population ist eine gesicherte Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustands aufgrund der Datenlage nicht abschließend möglich.</i></p>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen</p> <p><i>M 1 Umweltbaubegleitung</i> <i>M 4 Freimachen des Baufeldes außerhalb der Vegetationszeit</i></p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Im Bereich des geplanten Baufeldes wurden Bäume nachgewiesen, die Höhlungen oder Spalten aufweisen und potenziell als Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte für Fledermausarten dienen können (vgl. ENDL, 2016). Durch Fledermäuse belegte Baumhöhlen konnten im Rahmen der Erfassung nicht ermittelt werden (vgl. ENDL, 2016). Zum Schutz vor möglicher Tötung bzw. Verletzung sind, vor der Freimachung des Baufeldes, die Bäume auf eine mögliche Belegung durch Fledermäuse von einem Sachverständigen zu überprüfen.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><i>M 1 Umweltbaubegleitung</i></p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p>		



Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung <i>Hochwasserrückhaltebecken Prevorster Tal</i>	Vorhabenträger <i>Zweckverband Hochwasserschutz Bottwartal</i>	Betroffene Arten <i>Fledermausarten</i>
<p><i>Im Bereich des geplanten Einstaubereiches wurden Bäume nachgewiesen, die Höhlungen oder Spalten aufweisen und potenziell als Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte für Fledermausarten dienen können (vgl. ENDL, 2016). Durch Fledermäuse belegte Baumhöhlen konnten im Rahmen der Erfassung nicht ermittelt werden (vgl. ENDL, 2016). Da es sich um potenzielle Quartiere handelt, kann das Risiko der Tötung bzw. Verletzung während eines Einstaus in der Zeit des Winterschlafes nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Aufgrund dessen sind, im Zuge der Überprüfung potenzieller Quartierbäume im Baufeld, auch die Bäume im Einstaubereich nochmals zu überprüfen und ggf. vorsorgende Maßnahmen (Verschließen der Höhlungen) vorzunehmen. Insgesamt kommt es jedoch nicht zu einer signifikanten betriebsbedingten Veränderung bezüglich des allgemeinen Verletzungs- oder Tötungsrisikos.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <i>M 2 Schutz von wertvollen Lebensräumen durch Abschränkung M 4 Freimachen des Baufeldes außerhalb der Vegetationszeit</i></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <u>Baubedingt:</u> <i>Im Zuge der Bauphase (ca. 24 Monate) sind zeitweise Störungen durch Lärm, Erschütterungen und visuelle Störreize zu erwarten. Die baubedingten Störungen werden tagsüber eintreten, so dass für die nächtlichen Aktivitätszeiten der vorkommenden Fledermausarten, keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Da im Umfeld des Bauvorhabens auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen erfasst wurden (vgl. Endl, 2016), sind keine Störungen von baufeldnahen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen zu prognostizieren.</i></p> <p><u>Betriebsbedingt:</u> <i>Keine zu erwarten.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>(In die Prüfung dieses Aspektes ist mit Blick auf Ziff. I.2 und I.3 der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ (LANA stA „Arten- und Biotopschutz“, 2009) einzubeziehen, ob</p>		



Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung <i>Hochwasserrückhaltebecken Prevorster Tal</i>	Vorhabenträger <i>Zweckverband Hochwasserschutz Bottwartal</i>	Betroffene Arten <i>Fledermausarten</i>
<ul style="list-style-type: none"> – essentielle Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört werden, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt und/oder – Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt werden, dass diese nicht mehr nutzbar sind.) 		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Durch Fledermäuse belegte Baumhöhlen konnten im Rahmen der Erfassung nicht ermittelt werden (vgl. ENDL, 2016). Im Bereich des Baufeldes wurden jedoch Bäume nachgewiesen, die Höhlungen oder Spalten aufweisen und potenziell als Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte für Fledermausarten dienen können (vgl. ENDL, 2016).</i> Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Verweis auf Unterlage Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan, Landschaftsökologie + Planung, 2020. <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <i>CEF 3: Anbringen von Kästen für Fledermäuse</i> <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <i>Mit der zeitlich vorgezogenen CEF-Maßnahme 3 „Anbringen von Kästen für Fledermäuse“ werden vorsorglich Quartiere für Fledermäuse neu geschaffen. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei einer Umsetzung der Maßnahmen vor dem eigentlichen Eingriff, die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang insgesamt gewahrt bleiben kann.</i> Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein		<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.
4. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG		
Entfällt.		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)		



Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung <i>Hochwasserrückhaltebecken Prevorster Tal</i>	Vorhabenträger <i>Zweckverband Hochwasserschutz Bottwartal</i>	Betroffene Arten <i>Fledermausarten</i>
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügbaren Plan (Plan 2: Maßnahmen) dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.		
Falls nicht zutreffend: <input type="checkbox"/> Die Ausnahmeregelungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt, eine Zulassung ist nicht möglich.		

5.1.2 REPTILIEN

Bestand

Im Rahmen der Untersuchung konnten drei Reptilienarten nachgewiesen werden. Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) konnte an elf Standorten festgestellt werden. Vermehrt kam sie in den Streuobstwiesen- und Trockenmauerbereichen nördlich des Wirtschaftsweges „Seeweinberg“ vor. Eine Zauneidechse wurde im Bereich der südlichen Feldhecke angetroffen, ein weiteres Exemplar befand sich im Bereich der an den gewässerbegleitenden Auwaldstreifen der Bottwar angrenzenden Ackerfläche. Die Ringelnatter (*Natrix natrix*) wurde mit zwei Exemplaren im Bereich des Großseggen-Riedes gesichtet. Zwei Blindschleichen (*Anguis fragilis*) wurde in den Streuobstwiesen bestätigt (vgl. ENDL, 2016). Grafische Darstellung der Verortung siehe Unterlage E der Genehmigungsunterlagen (Umweltverträglichkeitsstudie mit Landschaftspflegerischen Begleitplan) in Plan 1 (Bestand und Konflikte) bzw. Anlage 6 (ENDL, 2016).

Betroffenheitsprognose

Mit der Zauneidechse ist eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vertreten, die gleichzeitig auch streng geschützt ist. Vorhabenbedingt sind für drei der Nachweisstandorte mögliche Tatbestände nach § 44 BNatSchG vertiefend zu prüfen.

Mögliche Betroffenheiten der national besonders geschützten Arten Ringelnatter bzw. Blindschleiche, erfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (siehe Unterlage E der Genehmigungsunterlagen: Umweltverträglichkeitsstudie mit Landschaftspflegerischen Begleitplan).



Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung <i>Hochwasserrückhaltebecken Prevorster Tal</i>	Vorhabenträger <i>Zweckverband Hochwasserschutz Bottwartal</i>	Betroffene Art <i>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, 3 (<i>gefährdet</i>) <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, V (<i>Vorwarnliste</i>)		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<i>Lebensraum:</i>	<i>Bevorzugt besiedelt werden trockenwarme, mosaikartig strukturierte Habitate mit Sonnenplätzen wie Steine oder tote Holzteile sowie Gehölze zur Temperaturregulierung und als Deckung. Typische Lebensräume sind: Extensiv genutzte Obst- und Magerwiesen, Magerrasen, Ruderalflächen und Brachen, Weg- und Straßenränder, Bahndämme und Trockenmauern sowie sonnenexponierte Waldränder.</i>	
<i>Jagdhabitate:</i>	<i>Flächen mit niedrigwüchsiger Vegetation.</i>	
<i>Tagesverstecke:</i>	<i>Erd- oder Felsspalten bzw. selbst gegrabene Erdhöhlen, unter Steinen und Holz.</i>	
<i>Winterquartiere:</i>	<i>Frostfreie Fels- oder Erdspalten, vermoderte Baumstümpfe und verlassene Nagerbauten im Bereich des Sommerlebensraumes in 0,6 bis 1,0 m Tiefe. Ruhezeit von (Mitte September) Anfang Oktober bis Anfang (Mitte) März.</i>	
<i>Eiablageplätze:</i>	<i>Nicht zu trockene, grabfähige Offenbodenstellen dienen als Eiablageplätze ((Mitte) Ende Mai bis Anfang (Ende) August). Zwei Gelege möglich. Eiablage in Grube im Boden, die mit Bodenmaterial verschlossen wird.</i>	
<i>Reviergröße:</i>	<i>Flächengröße bis zu 100 m².</i>	
<i>Wanderungen:</i>	<i>Standorttreue Art mit geringer Mobilität bis zu 100 m im Lebensraum. Maximale Wanderungen bis zu 4 km, vermutlich von Jungtieren.</i>	
<i>Empfindlichkeit:</i>	<i>Aufgrund des Vorkommens entlang von Straßen- und Bahnböschungen kann von einer eher geringeren Empfindlichkeit gegenüber Lärm-, Schadstoff-, Lichtemissionen und Erschütterungen ausgegangen werden.</i>	
Verbreitung in BW		
<i>Die Zauneidechse ist in Baden-Württemberg bis auf großflächige Waldgebiete und die Höhenlagen des Schwarzwaldes sowie der Schwäbischen Alb landesweit verbreitet.</i>		
<i>Literatur:</i>	<i>LAUFER et al. (2007), LAUFER (2014), RUNGE et al. (2010), www.4.lubw.baden-wuerttemberg.de, naturschutzinformationen-nrw.de.</i>	
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
<i>Im Zuge der Kartierung von ENDL (2016) wurden insgesamt 11 Nachweise erbracht. Sie wurden überwiegend in den Streuobstwiesen-Heckenkomplex nördlich des Wirtschaftsweges „Seeweinberge“ festgestellt. Zwei Exemplare befanden sich im Böschungsbereich des Feldweges im Bereich des nördlichen Baufeldes. Eine weitere Zauneidechse konnte direkt an das nordwestliche Baufeld angrenzend im Bereich des gewässerbegleitenden Gehölzsaumes bestätigt werden.</i>		



Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung <i>Hochwasserrückhaltebecken Prevorster Tal</i>	Vorhabenträger <i>Zweckverband Hochwasserschutz Bottwartal</i>	Betroffene Art <i>Zauneidechse (Lacerta agilis)</i>
<p>erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.)</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><u>Baubedingt:</u> <i>Baubedingt ist von keiner Beeinträchtigung für die Zauneidechse auszugehen.</i></p> <p><u>Betriebsbedingt:</u> <i>Betriebsbedingt ist von keiner Beeinträchtigung für die Zauneidechse auszugehen.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>(In die Prüfung dieses Aspektes ist mit Blick auf Ziff. I.2 und I.3 der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ (LANA stA „Arten- und Biotopschutz“, 2009) einzubeziehen, ob</p> <ul style="list-style-type: none">– essentielle Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört werden, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt und/oder– Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt werden, dass diese nicht mehr nutzbar sind.) <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Durch das Vorhaben werden baubedingt zwei Lebensstätten der Zauneidechse im Böschungsbereich des Wirtschaftsweges „Seeweinberge“ zerstört.</i></p> <p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Verweis auf Unterlage Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan, Landschaftsökologie + Planung, 2020.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <i>CEF 4: Entwicklung von Zauneidechsenhabitaten CEF 5: Umsetzung von Zauneidechsen</i></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>		



Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung <i>Hochwasserrückhaltebecken Prevorster Tal</i>	Vorhabenträger <i>Zweckverband Hochwasserschutz Bottwartal</i>	Betroffene Art <i>Zauneidechse (Lacerta agilis)</i>
<p><i>Mit der zeitlich vorgezogenen CEF-Maßnahme 4: Entwicklung von Zauneidechsenhabitaten werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Winterquartiere, Sonn- und Balzplätze, Eiablageplätze und Deckungsstrukturen) der Zauneidechse neu geschaffen. In Kombination mit den vorhandenen besonnten Böschungs- und Wiesenflächen sowie den angrenzenden Streuobstwiesen sowie Trockenmauern werden ergänzende Habitatbausteine für die Zauneidechse entwickelt.</i></p> <p><i>Die CEF-Maßnahme 4 steht in Kombination mit der Maßnahme CEF 5: Umsetzung von Zauneidechsen. Hierbei ist, um eine baubedingte Tötung oder Verletzung der streng geschützten Zauneidechsen zu verhindern, das Areal des Baufelds an mehreren Tagen bei geeigneten Witterungsbedingungen abzugehen und vorkommende Zauneidechsen mittels Schlingen, Kescher oder per Hand zu fangen und schonend (einzeln in Stoffsäckchen) in das nahegelegene neu geschaffene Ersatzhabitat zu transportieren und dort freizulassen (vgl. LAUFER, 2014). Nach LAUFER (2014) sollte so lange gefangen werden, bis über einen längeren Zeitraum (mindestens drei Fangtage im Abstand von 14 Tagen) keine Tiere mehr gefangen werden. Sinnvoll ist der Abfang über mindestens eine Aktivitätsperiode hinweg. Alttiere im Frühjahr, Jungtiere im Herbst. Unter Berücksichtigung der genannten CEF-Maßnahmen vor dem eigentlichen Eingriff, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben kann.</i></p>		
Der Verbotstatbestand tritt ein.		<input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein		<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.
4. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG		
- Entfällt -		
5. Fazit		
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von</p> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügenden Plan (Plan 2: Maßnahmen) dargestellt.		
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</p> <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.		



Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung <i>Hochwasserrückhaltebecken Prevorster Tal</i>	Vorhabenträger <i>Zweckverband Hochwasserschutz Bottwartal</i>	Betroffene Art <i>Zauneidechse (Lacerta agilis)</i>
Falls nicht zutreffend: <input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt, eine Zulassung ist nicht möglich.		

5.1.3 AMPHIBIEN

Bestand Bei den zwei in nur geringer Dichte im Gebiet nachgewiesenen Amphibienarten handelt es sich um Grasfrosch (*Rana temporaria*) und Erdkröte (*Bufo bufo*). Eine Reproduktion wurde auf Grund fehlender Laichhabitate ausgeschlossen (vgl. ENDL, 2016).

Betroffenheitsprognose Mögliche Betroffenheiten der national besonders geschützten Arten Grasfrosch bzw. Erdkröte, erfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (siehe Unterlage E der Genehmigungsunterlagen: Umweltverträglichkeitsstudie mit Landschaftspflegerischen Begleitplan).

5.1.4 TAGFALTER

Bestand Nach Erhebungen von ENDL (2016), wurde eine Verbreitung des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) im östlichen Kurzacher Tal festgestellt. Im Planungsraum selbst wurden keine Fundstellen von Eiern, Eihüllen oder Jungraupen-Fraßbilder in Wiesenbeständen festgestellt. Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nausithous*) kommt ebenfalls nicht vor.

Betroffenheitsprognose Da keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vertreten ist, die gleichzeitig auch streng geschützt ist, sind vorhabenbedingt keine möglichen Tatbeständen nach § 44 BNatSchG vertiefend zu prüfen.



5.1.5 KÄFER

Bestand Als Zufallsfund wurde der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) am Waldrand nachgewiesen (vgl. ENDL, 2016). Im Böschungsbereich der Kreisstraße konnte, in der Höhlung eines Obstbaumes, der Gewöhnliche Rosenkäfer (*Cetonia aurata*) festgestellt werden (vgl. WURST, 2018).

Betroffenheitsprognose Eine Betroffenheit des Hirschkäfers kann ausgeschlossen werden. Mögliche Betroffenheiten des national besonders geschützten Gewöhnliche Rosenkäfer erfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (siehe Unterlage E der Genehmigungsunterlagen: Umweltverträglichkeitsstudie mit Landschaftspflegerischen Begleitplan).

5.1.6 LIBELLEN

Bestand Als Zufallsfund wurde die als besonders geschützt nach BNatSchG einzustufende Blauflügelige Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*) an der Bottwar nachgewiesen werden (vgl. ENDL, 2016).

Betroffenheitsprognose Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

5.1.7 MUSCHELN UND KREBSE

Bestand Im Rahmen der Muschelkartierung konnte nur altes Schalenmaterial der Gemeinen Teichmuschel (*Anodonta anatina*) festgestellt werden. Es ist kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich noch wenige lebende Individuen derselben in der Bottwar befinden (vgl. GOBIO, 2017).

Der Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*) konnte im Plangebiet nicht nachgewiesen werden (vgl. CHUCHOLL, 2017).

Betroffenheitsprognose Da keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet nachgewiesen werden konnte, die gleichzeitig auch streng geschützt ist, sind vorhabenbedingt keine möglichen Tatbeständen nach § 44 BNatSchG vertiefend zu prüfen.



5.2 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

Erhaltungszustand in
Baden-Württemberg

Bezüglich der europäischen Vogelarten gibt es derzeit keine Bewertung der Erhaltungszustände in Baden-Württemberg. Nach MLR (2009) ist die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (vgl. BAUER et al, 2016) heranzuziehen. Hierbei ist für die Gefährdungskategorien 0 (Erloschen oder verschollen) bis V (Vorwarnliste) ein ungünstiger Erhaltungszustand anzunehmen. Liegt keine Gefährdung vor, ist ein günstiger Erhaltungszustand anzusetzen.

Bestand²

Zwischen März und Juli 2014 wurden sechs Tag- sowie eine Nachtbegehung durchgeführt. Hierbei konnten insgesamt 53 Vogelarten nachgewiesen werden. 38 Arten können als Brutvögel gewertet werden, 11 Arten sind als Nahrungsgäste einzustufen, die in der näheren Umgebung brüten. Als Durchzügler sind 3 Arten anzusehen. Wasseramsel (*Cinclus cinclus*) und Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*) konnten an der Bottwar im Brückenbereich der L 1117 festgestellt werden. Wertgebende Brutvögel (Arten der landes- und bundesweiten Rote Liste) sind in den nördlich der Bottwar gelegenen Streuobstwiesen sowie den begleitenden Hecken und Saumstrukturen zu finden. Es handelt sich um den Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), den Girlitz (*Serinus serinus*), den Feldsperling (*Passer montanus*) und die Goldammer (*Emberiza citrinella*). Weitere Brutreviere der Goldammer finden sich im Bereich des Land-Schilfröhrichts sowie entlang eines Feldweges. Revierzentren des Neuntöters (*Lanius collurio*) liegen zum einen in einer von Brombeeren dominierten Heckenstruktur und zum anderen am nordwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes. Im gewässerbegleitenden Auwaldstreifen der Kurzach brüten im Bereich des ehemaligen Flussfreibads Star (*Sturnus vulgaris*) und Grauschnäpper (*Ardea cinerea*). Ein Revier des Waldlaubsängers (*Phylloscopus sibilatrix*) konnte am südexponierten Hang des Prevorster Tales im Wald festgestellt werden. Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) und Kuckuck (*Cuculus canorus*) brüten außerhalb des Untersuchungsgebietes. Die Stockente konnte nur als Nahrungsgast festgestellt werden (vgl. SOMBRUTZKI, 2014). Grafische Darstellung der Verortung siehe Unterlage E der Genehmigungsunterlagen (Umweltverträglichkeitsstudie mit Landschaftspflegerischen Begleitplan) in Plan 1 (Bestand und Konflikte) bzw. Anlage 6 (ENDL, 2016).

² Durch SOMBRUTZKI erfolgte die Kartierungen der Vogelarten in 2014. Aussagen bezüglich des Status der Roten Liste beziehen sich auf die damalige Rote Liste der Brutvogel Baden-Württembergs (vgl. HÖLZINGER et al. 2007). Nach der aktuellen Roten Liste (vgl. BAUER et al. 2016) sind als ungefährdet eingestuft: Gimpel, Girlitz, Neuntöter und Star. Der Bluthänfling und der Kuckuck sind aktuell als stark gefährdet (Rote Liste 2) eingestuft. Auf die Vorwarnliste wurde die Stockente (*Anas platyrhynchos*) aufgenommen.



Betroffenheitsprognose Unter Berücksichtigung der bau-, anlagen- sowie betriebsbedingten Wirkzonen (vgl. Tabelle 1), ist eine Betroffenheit für Goldammer, Gartenrotschwanz, Feldsperling und Neuntöter nicht auszuschließen und demnach detailliert zu untersuchen.

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung <i>Hochwasserrückhaltebecken Prevorster Tal</i>	Vorhabenträger <i>Zweckverband Hochwasserschutz Bottwartal</i>	Betroffene Art <i>Feldsperling (Passer montanus)</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: V (Vorwarnliste) (vgl. GRÜNEBERG et al., 2015) <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemb.: V (Vorwarnliste) (BAUER et al., 2016)		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<i>Lebensraum:</i>	<i>Lichte Wälder und Waldränder, insbesondere Auwälder, sowie halboffene, gehölzreiche Landschaften, in gehölzreichen Parks, Friedhöfen, Kleingärten, Bauerngärten, Obstwiesen, Hofgehölze.</i>	
<i>Tagesperiodik:</i>	<i>Tagaktiv.</i>	
<i>Brut:</i>	<i>Höhlenbrüter. Nest hauptsächlich in Baumhöhlen (u. a. Spechthöhlen, in der Stadt in Nistkästen), auch in Gebäuden; selten Freibrüter (u. a. Koniferen, Weißdorn).</i>	
<i>Nistplatznutzung und Hauptbrutzeit:</i>	<i>1-3 Jahresbruten; (Anfang) Ende April bis Ende August bis Mitte September.</i>	
<i>Orts-, Nistplatztreue:</i>	<i>Keine bis hohe Ortstreue (Treue einer bestimmten Fläche gegenüber, meist Reviertreue)</i>	
<i>Wanderungen:</i>	<i>Standvogel.</i>	
<i>Empfindlichkeit:</i>	<i>Schwache Lärmempfindlichkeit gegenüber betriebsbedingtem Dauerlärm von Straßen. Fluchtdistanz 10 m.</i>	
<i>Literatur:</i>	<i>BVBS (2009); GARNIEL et al. (2010); GASSNER et al. (2010); HÖLZINGER (1987-2011); SÜDBECK et al. (2005);</i>	
Verbreitung		
<i>Verbreitung in BW:</i>	<i>Flächenhaft verbreitet</i>	
<i>Brutstatus in BW:</i>	<i>Regelmäßig brütende Art</i>	
<i>Brutbestand in BW:</i>	<i>65.000 – 90.000 Brutpaare</i>	
<i>Literatur:</i>	<i>HÖLZINGER (1987-2011); BAUER et al. (2016)</i>	
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
<i>Im Zuge der Kartierung von SOMBRUTZKI (2014) wurde der Feldsperling mit 1 Brutpaar nachgewiesen.</i>		



Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung <i>Hochwasserrückhaltebecken Prevorster Tal</i>	Vorhabenträger <i>Zweckverband Hochwasserschutz Bottwartal</i>	Betroffene Art <i>Feldsperling (Passer montanus)</i>
<p>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</p> <p><input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Der Feldsperling ist eine, bis auf wenige Hochlagen, landesweit vorkommende und regelmäßig brütende Vogelart (vgl. HÖLZINGER et al., 1997). Obwohl für die Art eine Bestandsabnahme festzuhalten ist (vgl. BAUER et al., 2016), ist er mit 65.000 – 90.000 Brutpaaren ein in BW noch häufig vorkommender Brutvogel. Nach den Angaben der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg ist im Rasterfeld 6922 der TK 25 von einem Brutbestand von 61 – 150 Brutpaaren auszugehen.</i></p> <p><i>Nach MLR (2009) kann für Arten mit flächiger Verbreitung in Baden-Württemberg die Betrachtung der lokalen Population auf die Naturräume 4. Ordnung bezogen werden (hier: Übergang des „Neckarbeckens“ (Nr. 123) zu den „Schwäbisch-Fränkischen Waldberge“ (Nr. 108)). Im Untersuchungsgebiet wurde nur ein Brutpaar nachgewiesen. Anhand dieser Basis ist eine Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population nicht möglich.</i></p>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><i>M 4 Freimachen des Baufeldes außerhalb der Vegetationszeit</i></p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Mit der Maßnahme M 4 wird die Durchführung der Baufeldräumung im Bereich des geplanten HRB außerhalb der Vegetationszeit festgesetzt. Ein mögliches Tötungs- oder Verletzungsrisikos von Individuen bzw. von Entwicklungsformen (Eier oder Jungtiere) des Feldsperlings wird somit vermieden.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Das in den Streuobstwiesen nachgewiesene Brutrevier des Feldsperlings ist nicht von Einstauereignissen betroffen. Somit ist keine signifikante Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos für den Feldsperling gegeben.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		



Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung <i>Hochwasserrückhaltebecken Prevorster Tal</i>	Vorhabenträger <i>Zweckverband Hochwasserschutz Bottwartal</i>	Betroffene Art <i>Feldsperling (Passer montanus)</i>
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <i>M 4 Freimachen des Baufeldes außerhalb der Vegetationszeit</i></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p><i>Die Fortpflanzungsstätte des Feldsperlings wurde im Streuobstwiesenkomplex festgestellt. Dieser Bereich ist direkt vom Bau des Hochwasserrückhaltedammes (nordöstliche Dammschulter) betroffen.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>(In die Prüfung dieses Aspektes ist mit Blick auf Ziff. I.2 und I.3 der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ (LANA stA „Arten- und Biotopschutz“, 2009) einzubeziehen, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> – essentielle Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört werden, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt und/oder – Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt werden, dass diese nicht mehr nutzbar sind). <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die Fortpflanzungsstätte des Feldsperlings wurde im Streuobstwiesenkomplex festgestellt. Dieser Bereich ist direkt vom Bau des Hochwasserrückhaltedammes (nordöstliche Dammschulter) betroffen. Es ist davon auszugehen, dass anlagebedingt durch das HRB eine Fortpflanzungsstätte des Feldsperlings zerstört wird.</i></p> <p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Verweis auf Unterlage Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan und Artenschutzbeitrag, Landschaftsökologie + Planung, 2020.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <i>CEF 2 „Anbringen von Nisthilfen für Vögel“</i></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>		



Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung <i>Hochwasserrückhaltebecken Prevorster Tal</i>	Vorhabenträger <i>Zweckverband Hochwasserschutz Bottwartal</i>	Betroffene Art <i>Feldsperling (Passer montanus)</i>
<i>Mit der zeitlich vorgezogenen CEF-Maßnahme 2: Anbringen von Nisthilfen für Vögel, werden Fortpflanzungsstätten des Feldsperlings neu geschaffen. Da der Feldsperling ein Baumhöhlenbrüter ist, kann davon ausgegangen werden, dass bei einer Umsetzung der Maßnahmen vor dem eigentlichen Eingriff, die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben kann.</i>		
Der Verbotstatbestand tritt ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein		<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.
4. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG		
- Entfällt -		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügenden Plan (Plan2: Maßnahmen) dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.		
Falls nicht zutreffend: <input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt, eine Zulassung ist nicht möglich.		



Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung <i>Hochwasserrückhaltebecken Prevorster Tal</i>	Vorhabenträger <i>Zweckverband Hochwasserschutz Bottwartal</i>	Betroffene Art <i>Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: V (Vorwarnliste) (vgl. GRÜNEBERG et al., 2015) <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemb.: V (Vorwarnliste) (BAUER et al., 2016)		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<i>Lebensraum:</i>	<i>Primärer Lebensraum sind lichte Laub- und Mischwälder. Heutzutage vorwiegend in Streuobstwiesen sowie in Siedlungsbereichen wie Gartenstädten, Parkanlagen, Friedhöfe sowie Einzelgehöft mit Obstgärten.</i>	
<i>Tagesperiodik:</i>	<i>Tagaktiv.</i>	
<i>Brut:</i>	<i>Höhlenbrüter, Nest in Halbhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen. Gelegentlich auch Freibrüter in Bäumen und auf dem Boden.</i>	
<i>Nistplatznutzung und Hauptbrutzeit:</i>	<i>1 Jahresbrut; Mitte bis Ende April bis Mitte Juli.</i>	
<i>Orts-, Nistplatztreue:</i>	<i>Keine bis hohe Ortstreue (Treue einer bestimmten Fläche gegenüber, meist Reviertreue).</i>	
<i>Wanderungen:</i>	<i>Sommervogel. Langstreckenzieher.</i>	
<i>Empfindlichkeit:</i>	<i>Schwache Lärmempfindlichkeit gegenüber betriebsbedingtem Dauerlärm von Straßen. Fluchtdistanz 20 m.</i>	
<i>Literatur:</i>	<i>BVBS (2009); GARNIEL et al. (2010); GASSNER et al. (2010); HÖLZINGER (1987-2011); SÜDBECK et al. (2005);</i>	
Verbreitung		
<i>Verbreitung in BW:</i>	<i>Flächenhaft verbreitet</i>	
<i>Brutstatus in BW:</i>	<i>Regelmäßig brütende Art</i>	
<i>Brutbestand in BW:</i>	<i>15.000 – 20.000 Brutpaare</i>	
<i>Literatur:</i>	<i>HÖLZINGER (1987-2011); BAUER et al. (2016)</i>	
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
<i>Im Zuge der Kartierung von SOMBRUTZKI (2014) wurde der Gartenrotschwanz mit 2 Brutpaaren in den nördlichen Streuobstwiesen nachgewiesen.</i>		
Einstufung des Erhaltungszustandes in BW		
<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht		
<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
<i>Der Gartenrotschwanz ist eine, bis auf wenige Hochlagen, landesweit vorkommende und regelmäßig brütende Vogelart (vgl. HÖLZINGER et al., 1997). Obwohl für die Art eine Bestandsabnahme erkennbar ist (vgl. BAUER et al., 2016), ist er mit 15.000 – 20.000 Brutpaaren ein in BW noch häufig vorkommender Brutvogel.</i>		



Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung <i>Hochwasserrückhaltebecken Prevorster Tal</i>	Vorhabenträger <i>Zweckverband Hochwasserschutz Bottwartal</i>	Betroffene Art <i>Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)</i>
<p>Nach den Angaben der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg ist im Rasterfeld 6922 der TK 25 von einem Brutbestand von 21 – 50 Brutpaaren auszugehen.</p> <p>Nach MLR (2009) kann für Arten mit flächiger Verbreitung in Baden-Württemberg die Betrachtung der lokalen Population auf die Naturräume 4. Ordnung bezogen werden (hier: Übergang des „Neckarbeckens“ (Nr. 123) zu den „Schwäbisch-Fränkischen Waldberge“ (Nr. 108)). Im Untersuchungsgebiet wurden zwei Brutpaare nachgewiesen. Anhand dieser Basis ist eine Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population nicht möglich.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><i>M 4 Freimachen des Baufeldes außerhalb der Vegetationszeit</i></p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Mit der Maßnahme M 4 wird die Durchführung der Baufeldräumung im Bereich des geplanten HRB außerhalb der Vegetationszeit festgesetzt. Ein mögliches Tötungs- oder Verletzungsrisikos von Individuen bzw. von Entwicklungsformen (Eier oder Jungtiere) des Gartenrotschwanzes wird somit vermieden.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Das in den Streuobstwiesen nachgewiesene Brutrevier des Gartenrotschwanzes ist nicht von Einstauereignissen betroffen. Somit ist keine signifikante Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos für den Gartenrotschwanz gegeben.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <i>M 4 Freimachen des Baufeldes außerhalb der Vegetationszeit</i></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p>		



Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung <i>Hochwasserrückhaltebecken Prevorster Tal</i>	Vorhabenträger <i>Zweckverband Hochwasserschutz Bottwartal</i>	Betroffene Art <i>Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)</i>
<p><u>Baubedingt:</u> <i>Während der Bauphase können sich zeitweise Störungen durch Lärm und visuelle Störreize für ein Brutrevier ergeben, welches im Nahbereich zum Baufeld vorhanden ist. Bei dem Gartenrotschwanz handelt es sich um eine mäßig häufige (Bestandskategorie: 1.000 bis 15.000 Brutpaare, vgl. TRAUTNER & JOOS, 2008) bis mäßig häufige Art mit hoher Stetigkeit (Bestandskategorie: 15.000 bis 50.000 Brutpaare, vgl. TRAUTNER & JOOS, 2008). Nach GARNIEL & MIERWALD, 2010 ist der Gartenrotschwanz als Art „mit schwacher Lärmempfindlichkeit“ einzustufen. Die planerisch anzusetzende Fluchtdistanz liegt bei 20 m (vgl. GASSNER et al., 2010).</i></p> <p><i>Unter Berücksichtigung der Entfernungen zum geplanten Vorhaben und dessen Baufeld zum festgestellten Revierzentrum, ist eine baubedingte Störung des Gartenrotschwanzes nicht gänzlich ausgeschlossen. Zu berücksichtigen ist die nur geringe Lärmempfindlichkeit der Art, die auf ca. 2 Jahre begrenzte Bauzeit sowie die Möglichkeit, nicht beeinträchtigte und noch nicht besetzte Habitats als Ausweichmöglichkeit zu nutzen. Insgesamt ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Gartenrotschwanzes auszugehen.</i></p> <p><u>Betriebsbedingt:</u> <i>Die Fortpflanzungsstätten des Gartenrotschwanzes wurden nördlich des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens im Streuobstwiesenkomplex festgestellt. Dieser Bereich ist nicht von Einstauereignissen betroffen.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>(In die Prüfung dieses Aspektes ist mit Blick auf Ziff. I.2 und I.3 der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ (LANA stA „Arten- und Biotopschutz“, 2009) einzubeziehen, ob</p> <ul style="list-style-type: none">– essentielle Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört werden, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt und/oder– Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt werden, dass diese nicht mehr nutzbar sind). <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die Fortpflanzungsstätten des Gartenrotschwanzes wurden im Streuobstwiesenkomplex festgestellt. Diese Bereiche sind nicht vom Bau des Hochwasserrückhaltedammes betroffen.</i></p> <p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Verweis auf Unterlage Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan, Landschaftsökologie + Planung, 2020.</p>		



Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung <i>Hochwasserrückhaltebecken Prevorster Tal</i>	Vorhabenträger <i>Zweckverband Hochwasserschutz Bottwartal</i>	Betroffene Art <i>Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)</i>
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Der Verbotstatbestand tritt ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein		<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.
4. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG		
- Entfällt -		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügenden Plan (Plan2: Maßnahmen) dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.		
Falls nicht zutreffend:		
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt, eine Zulassung ist nicht möglich.		



Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung <i>Hochwasserrückhaltebecken Prevorster Tal</i>	Vorhabenträger <i>Zweckverband Hochwasserschutz Bottwartal</i>	Betroffene Art Goldammer <i>(Emberiza citrinella)</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: V (<i>Vorwarnliste</i>) <i>(vgl. GRÜNEBERG et al., 2015)</i> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemb.: V (<i>Vorwarnliste</i>) <i>(BAUER et al., 2016)</i>		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<i>Lebensraum:</i>	<i>Brutvogel der offenen und halboffenen Landschaft. Hauptverbreitung in reich mit kleineren Hecken und Gebüschern strukturierten Wiesen-, Streuobst- und Ackergebieten. An Waldrändern, die an die offene Landschaft angrenzen sowie bis zu einem gewissen Stadium in Kahlschlag- und Windwurf Flächen im Wald. Des Weiteren an Grabenböschungen, auf Sukzessionsflächen und auch in Gehölzflächen entlang von Straßen.</i>	
<i>Tagesperiodik:</i>	<i>Tagaktiv.</i>	
<i>Brut:</i>	<i>Freibrüter. Nest auf dem Boden in der Vegetation bzw. in niedrigen Sträuchern.</i>	
<i>Nistplatznutzung und Hauptbrutzeit:</i>	<i>April bis Juli (August).</i>	
<i>Orts-, Nistplatztreue:</i>	<i>Hohe Ortstreue (Treue einer bestimmten Fläche gegenüber, meist Revier-treue).</i>	
<i>Wanderungen:</i>	<i>Standvogel. Kurzstreckenzieher und Teilzieher.</i>	
<i>Empfindlichkeit:</i>	<i>Schwache Lärmempfindlichkeit gegenüber betriebsbedingtem Dauerlärm von Straßen. Fluchtdistanz von 15 m.</i>	
<i>Literatur:</i>	<i>BVBS (2009); GARNIEL et al. (2010); GASSNER et al. (2010); HÖLZINGER (1987-2011); SÜDBECK et al. (2005);</i>	
Verbreitung		
<i>Verbreitung in BW:</i>	<i>Flächenhaft verbreitet.</i>	
<i>Brutstatus in BW:</i>	<i>Regelmäßig brütende Art.</i>	
<i>Brutbestand in BW:</i>	<i>130.000 – 190.000 Brutpaare.</i>	
<i>Literatur:</i>	<i>HÖLZINGER (1987-2011); BAUER et al. (2016)</i>	
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
<i>Im Zuge der Kartierung nach SOMBRUTZKI (2014) wurde die Goldammer mit 4 Brutrevieren nachgewiesen. Sie ist die häufigste Brutvogelart im Untersuchungsgebiet.</i>		
Einstufung des Erhaltungszustandes in BW		
<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht		
<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		



Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung <i>Hochwasserrückhaltebecken Prevorster Tal</i>	Vorhabenträger <i>Zweckverband Hochwasserschutz Bottwartal</i>	Betroffene Art Goldammer <i>(Emberiza citrinella)</i>
<p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Die Goldammer ist eine landesweit vorkommende und regelmäßig brütende Vogelart (vgl. HÖLZINGER et al., 1999). Obwohl für die Art eine Bestandsabnahme festzuhalten ist (vgl. BAUER et al., 2016), ist sie mit 130.000 - 190.000 Brutpaaren ein in BW noch häufig vorkommender Brutvogel. Nach den Angaben der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg ist im Rasterfeld 6922 der TK 25 von einem Brutbestand von mehr als 151 – 400 Brutpaaren auszugehen.</i></p> <p><i>Nach MLR (2009) kann für Arten mit flächiger Verbreitung in Baden-Württemberg die Betrachtung der lokalen Population auf die Naturräume 4. Ordnung bezogen werden (hier: Übergang des „Neckarbeckens“ (Nr. 123) zu den „Schwäbisch-Fränkischen Waldberge“ (Nr. 108)). Im Untersuchungsgebiet wurden vier Brutpaare nachgewiesen. Anhand dieser Basis ist eine Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population nicht möglich.</i></p>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><i>M 2 Schutz von wertvollen Lebensräumen durch Abschränkung</i> <i>M 4 Freimachen des Baufeldes außerhalb der Vegetationszeit</i></p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Mit der Maßnahme M 4 wird die Durchführung der Baufeldräumung im Bereich des geplanten HRB außerhalb der Vegetationszeit festgesetzt. Ein mögliches Tötungs- oder Verletzungsrisiko von Individuen bzw. von Entwicklungsformen (Eier oder Jungtiere) der Goldammer wird somit vermieden.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Von den insgesamt vier Brutrevieren der Goldammer ist ein Brutrevier betriebsbedingt betroffen. Aktuell ist für das nachgewiesene Brutrevier im Land-Schilfröhricht des Biotopes „Feuchtgebiet im Prevorster Tal“ von keinen Überflutungen auszugehen. Im Planungsfall ist mit keiner Überstauung des Standortes bis zu HQ₁₀ zu rechnen. Bei einem Vollstau (Z_v) wird das Feuchtgebiet eingestaut. Nester der Goldammer befinden sich auf dem Boden in der Vegetation bzw. in niedrigen Sträuchern. Aufgrund dessen besteht, bei einem beschriebenen Einstauereignis während der Brutzeit der Goldammer, ein Tötungs- oder Verletzungsrisiko. Unter Berücksichtigung der vergleichsweise seltenen Hochwasserereignisse (noch nicht bei HQ₁₀) und dem nur mäßigem (zweitniedrigste Bewertungsstufe) Mortalitätsindex der Art (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE, 2016), ist jedoch keine signifikante Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos für die Goldammer gegeben.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		



Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung <i>Hochwasserrückhaltebecken Prevorster Tal</i>	Vorhabenträger <i>Zweckverband Hochwasserschutz Bottwartal</i>	Betroffene Art Goldammer <i>(Emberiza citrinella)</i>
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <i>M 4 Freimachen des Baufeldes außerhalb der Vegetationszeit</i></p> <p><input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <u>Baubedingt:</u> <i>Das geplante Baufeld des HRB liegt über 100 m vom nächstgelegenen der zwei westlich (Streuobstwiesen) und des östlich (Feuchtgebiet Prevorster Tal) gelegenen Revierzentrum der Goldammer entfernt. Nach (GASSNER ET AL., 2010) ist für die Art eine Flutdistanz von ca. 15 m anzunehmen. Baubedingte Störungen während der Bauzeit des HRB (ca. 2 Jahre), können für diese drei Brutreviere der Goldammer ausgeschlossen werden.</i> <i>Ein Brutrevier befindet sich jedoch östlich des Baufeldes in ca. 10 m Entfernung und damit innerhalb der Fluchtdistanz der Art, so dass Störungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Zu berücksichtigen ist die nur geringe Lärmempfindlichkeit der Art, die auf ca. 2 Jahre begrenzte Bauzeit sowie die Möglichkeit, nicht beeinträchtigte und noch nicht besetzte Habitats als Ausweichmöglichkeit zu nutzen. Insgesamt ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Goldammer auszugehen</i></p> <p><u>Betriebsbedingt:</u> <i>Betriebsbedingt ist von keiner signifikanten Veränderung durch Lärm und visuelle Störreize für die Goldammer auszugehen.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>(In die Prüfung dieses Aspektes ist mit Blick auf Ziff. I.2 und I.3 der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ (LANA stA „Arten- und Biotopschutz“, 2009) einzubeziehen, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> – essentielle Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört werden, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt und/oder – Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt werden, dass diese nicht mehr nutzbar sind.) <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p>		



Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung <i>Hochwasserrückhaltebecken Prevorster Tal</i>	Vorhabenträger <i>Zweckverband Hochwasserschutz Bottwartal</i>	Betroffene Art Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)
<p><i>M 2 Schutz von wertvollen Lebensräumen durch Abschränkung</i></p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die Fortpflanzungsstätte der Goldammer liegt östlich des Baufeldes und ist somit nicht von der Baumaßnahme betroffen.</i></p> <p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Verweis auf Unterlage Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan, Landschaftsökologie + Planung, 2020.</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein		<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.
4. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG		
- Entfällt -		
5. Fazit		
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)</p> <p>sind im zu verfügbaren Plan (Plan 2: Maßnahmen) dargestellt.</p>		
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.</p>		
Falls nicht zutreffend:		
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt, eine Zulassung ist nicht möglich.		



Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung <i>Hochwasserrückhaltebecken Prevorster Tal</i>	Vorhabenträger <i>Zweckverband Hochwasserschutz Bottwartal</i>	Betroffene Art <i>Neuntöter (Lanius collurio)</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: ungefährdet (vgl. GRÜNEBERG et al., 2015) <input type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemb.: Art ist nicht gefährdet (BAUER et al., 2016)		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<i>Lebensraum:</i>	<i>Halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand. Hauptsächlich in extensiv genutzten Kulturlandschaften, die mit Hecken bzw. Kleingehölzen und Brachen gegliedert sind wie strukturierte Waldränder, mit Hecken gesäumte Feldwege und Bahndämme. Wichtig sind dornige Sträucher und kurzgrasige bzw. vegetationsarme Nahrungshabitate.</i>	
<i>Tagesperiodik:</i>	<i>Tagaktiv.</i>	
<i>Brut:</i>	<i>Freibrüter. Nest in Büschen aller Art (bevorzugt Dornenbüsche) und in Bäumen).</i>	
<i>Nistplatznutzung und Hauptbrutzeit:</i>	<i>1 Jahresbrut; (Anfang) Mitte Mai bis Mitte Juli.</i>	
<i>Orts-, Nistplatztreue:</i>	<i>Durchschnittliche Ortstreue (Treue einer bestimmten Fläche gegenüber, meist Reviertreue)</i>	
<i>Wanderungen:</i>	<i>Langstreckenzieher.</i>	
<i>Empfindlichkeit:</i>	<i>Schwache Lärmempfindlichkeit gegenüber betriebsbedingtem Dauerlärm von Straßen. Fluchtdistanz 30 m.</i>	
<i>Literatur:</i>	<i>BVBS (2009); GARNIEL et al. (2010); GASSNER et al. (2010); HÖLZINGER (1987-2011); SÜDBECK et al. (2005);</i>	
Verbreitung		
<i>Verbreitung in BW:</i>	<i>Verbreitet</i>	
<i>Brutstatus in BW:</i>	<i>Regelmäßig brütende Art</i>	
<i>Brutbestand in BW:</i>	<i>10.000 – 13.0000 Brutpaare</i>	
<i>Literatur:</i>	<i>HÖLZINGER (1987-2011); BAUER et al. (2016)</i>	
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
<i>Im Zuge der Kartierung von SOMBRUTZKI (2014) wurde der Neuntöter mit 1 Brutpaar in einer von Brombeeren dominierten Heckenstruktur im Bereich der nördlichen Dammauffahrt nachgewiesen.</i>		
Einstufung des Erhaltungszustandes in BW		
<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht		
<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
<i>Der Neuntöter ist eine, bis auf wenige Hochlagen, landesweit vorkommende und regelmäßig brütende</i>		



Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung <i>Hochwasserrückhaltebecken Prevorster Tal</i>	Vorhabenträger <i>Zweckverband Hochwasserschutz Bottwartal</i>	Betroffene Art <i>Neuntöter (Lanius collurio)</i>
<p><i>Vogelart (vgl. HÖLZINGER et al., 1997). Obwohl für die Art eine Bestandsabnahme erkennbar ist (vgl. BAUER et al., 2016), ist er mit 10.000 – 13.000 Brutpaaren ein in BW noch häufig vorkommender Brutvogel. Nach den Angaben der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg ist im Rasterfeld 6922 der TK 25 von einem Brutbestand von 21 – 50 Brutpaaren auszugehen.</i></p> <p><i>Nach MLR (2009) kann für Arten mit flächiger Verbreitung in Baden-Württemberg die Betrachtung der lokalen Population auf die Naturräume 4. Ordnung bezogen werden (hier: Übergang des „Neckarbeckens“ (Nr. 123) zu den „Schwäbisch-Fränkischen Waldberge“ (Nr. 108)). Im Untersuchungsgebiet wurde nur ein Brutpaar nachgewiesen. Anhand dieser Basis ist eine Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population nicht möglich.</i></p>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><i>M 4 Freimachen des Baufeldes außerhalb der Vegetationszeit</i></p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Mit der Maßnahme M 4 wird die Durchführung der Baufeldräumung im Bereich des geplanten HRB außerhalb der Vegetationszeit festgesetzt. Ein mögliches Tötungs- oder Verletzungsrisiko von Individuen bzw. von Entwicklungsformen (Eier oder Jungtiere) des Neuntöters wird somit vermieden.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Das nachgewiesene Bruterevier des Neuntöters ist nicht von Einstauereignissen betroffen. Somit ist keine signifikante Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos gegeben.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><i>M 4 Freimachen des Baufeldes außerhalb der Vegetationszeit</i></p>		



Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung <i>Hochwasserrückhaltebecken Prevorster Tal</i>	Vorhabenträger <i>Zweckverband Hochwasserschutz Bottwartal</i>	Betroffene Art <i>Neuntöter (Lanius collurio)</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein <i>Die Fortpflanzungsstätte des Neuntöters wurde in einer brombeerdominierten Heckenstruktur festgestellt. Dieser Bereich ist direkt vom Bau des Hochwasserrückhaltedammes (nordöstliche Dammschulter) betroffen.</i>		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (In die Prüfung dieses Aspektes ist mit Blick auf Ziff. I.2 und I.3 der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ (LANA stA „Arten- und Biotopschutz“, 2009) einzubeziehen, ob – essentielle Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört werden, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt und/oder – Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt werden, dass diese nicht mehr nutzbar sind).		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die Fortpflanzungsstätte des Neuntöters wurde in einer brombeerdominierten Heckenstruktur festgestellt. Dieser Bereich ist direkt vom Bau des Hochwasserrückhaltedammes (nordöstliche Dammschulter) betroffen. Anlagebedingt wird durch das HRB eine Fortpflanzungsstätte des Neuntöters zerstört.</i>		
Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Verweis auf Unterlage Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan, Landschaftsökologie + Planung, 2020.		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <i>CEF 1 „Pflanzung von Sträuchern“</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <i>Mit der zeitlich vorgezogenen CEF-Maßnahme 1 „Pflanzung von Sträuchern“ werden Fortpflanzungsstätten des Neuntöters auf einer Fläche von insgesamt 160 m² neu geschaffen. Da der Neuntöter ein Freibrüter ist, kann davon ausgegangen werden, dass bei einer Umsetzung der Maßnahmen vor dem eigentlichen Eingriff, die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben kann. Da zudem durch das Vorhaben nur eine Fortpflanzungsstätte des Neuntöters betroffen ist und ähnliche Fortpflanzungsstätten (Hecken an gesäumten Feldwegen) in unmittelbarer Umgebung noch gegeben sind, erscheint zudem ein Ausweichen auf andere, noch nicht besetzte Fortpflanzungsstätten, zusätzlich möglich.</i>		



Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung <i>Hochwasserrückhaltebecken Prevorster Tal</i>	Vorhabenträger <i>Zweckverband Hochwasserschutz Bottwartal</i>	Betroffene Art <i>Neuntöter (Lanius collurio)</i>
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		
4. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG		
- Entfällt -		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügenden Plan (Plan2: Maßnahmen) dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.		
Falls nicht zutreffend: <input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt, eine Zulassung ist nicht möglich.		



6 RISIKOMANAGEMENT

Nach der EU-Kommission muss die Funktionserfüllung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (= CEF-Maßnahmen) für die betroffenen Arten eindeutig nachgewiesen werden (EU-KOMMISSION 2007:53). Bedingt, dass viele Arten spezifische Habitat-Anforderungen besitzen, bestehen für CEF-Maßnahmen Prognoseunsicherheiten hinsichtlich der in Aussicht gestellten Funktionserfüllung.

Der Schwierigkeit der Prognosesicherheit ist mit einem einzelfallbezogenem Risikomanagement zu begegnen. Die wesentlichen Komponenten eines Risikomanagements werden in der DIN EN ISO 14001:2004 insbesondere in Abschnitt 4 benannt. Diese sind nach RUNGE et al. (2009) insbesondere:

- Eine eindeutig quantitativ / qualitativ Definition der zu erreichenden Entwicklungsziele (z.B. Art, Umfang und Ausprägung der zu erstellenden Habitats, Zielgröße der betroffenen Individuengemeinschaft)
- Die Beschreibung, Durchführung und Überwachung (Durchführungskontrolle) der Maßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele
- Die Kontrolle der Zielerreichung (Funktionskontrolle), Festlegung geeigneter Parameter zur Messung des Zielerfüllungsgrades
- Ermittlung der Gründe für die Verfehlung der Entwicklungsziele (dieser Aspekt bedarf bereits bei der Festlegung des Kontrollprogramms einer besonderen Berücksichtigung, da bei vielen Artengruppen externe Faktoren wie z.B. Nutzungsänderungen in nicht vom Vorhaben betroffenen wichtigem Jagdhabitaten oder Winterquartieren erhebliche Auswirkungen auf den Erfolg geplanter Maßnahmen haben können)
- Die Entwicklung und Durchführung von Korrekturmaßnahmen bei Zielabweichungen
- Eine nachvollziehbare Dokumentation der einzelnen Verfahrensschritte und Ergebnisse

Nach der Durchführungskontrolle der artenschutzfachlichen Maßnahmen (im Zuge der Bauüberwachung bzw. Bauabnahme nach VOB der in Kapitel 4 dargestellten artenschutzrechtlichen Maßnahmen als Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses), beinhaltet nach MKULNV NRW (2012) das Risikomanagement die Schritte: Umweltbaubegleitung (ökologische Baubegleitung), Monitoring und ggf. erforderliche Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen.

Wesentliche Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Beachtung, rechtzeitige Durchführung und Sicherstellung der artenschutzrechtlichen Auflagen im zeitlichen Zusammenhang des Bauablaufes der Vorhabenumsetzung (vgl. MKULNV NRW, 2012). Des Weiteren sind Umweltschäden im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) durch entsprechende Einweisungen und ggf. Schutzmaßnahmen zu vermeiden. Die ökologische Baubegleitung beginnt i.d.R. mit der Ausführungsplanung und endet mit der Bauabnahme.

Im Rahmen des Monitorings ist die Wirksamkeit der hergestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen darzulegen. Nach MKULNV NRW (2012) ist zwischen einem „maßnahmenbezogenem“ und einem „populationsbezogenem“ Monitoring zu differenzieren. Maßnahmenbezogen ist zu prüfen „[...] inwiefern die Maßnahmen dauerhaft ihre angestrebten Lebensraumfunktionen erfüllen. Dies betrifft insbesondere solche Maßnahmen, die von einer regelmäßigen wiederkehrenden Pflege abhängen, z.B. Installation von Nistkästen, Steuerung der Sukzession [...]“ (vgl.



MKULNV NRW, 2012). Im Zuge eines populationsbezogenen Monitorings ist aufzuzeigen, inwieweit das lokale Vorkommen einer Art nachhaltig von den durchgeführten Maßnahmen profitiert bzw. die Habitate angenommen werden, so dass sich die Populationsituation insgesamt nicht verschlechtert (vgl. MKULNV NRW, 2012). Wird ein Monitoring als erforderlich angesehen, werden drei Untersuchungen als Mindeststandard genannt (vgl. VV-ARTENSCHUTZ, 2010):

- Vor Baubeginn (Wie ist der Zustand der Population unmittelbar vor Beginn des Vorhabens?³)
- Unmittelbar nach Abschluss wesentlicher Teile des Vorhabens, insbesondere nach Fertigstellung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Ist die räumliche Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?)
- Nach Ablauf einer artspezifischen Zeitspanne (Ist der Zustand der Population stabil geblieben?)

Für das Plangebiet ist, neben der Prüfung der Funktionsfähigkeit (z. B. von Schutzzäunen) bzw. der strukturellen Lebensraumentwicklung, dies insbesondere durch die Besiedlung der im Gutachten untersuchten Zielarten Fledermäuse und Zauneidechse sowie der Vogelarten Feldsperling und Neuntöter zu dokumentieren. Hierzu sind Kartierungen für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren erforderlich. Die jährliche Ergebnisdokumentation ist der Unteren Naturschutzbehörde vom Vorhabenträger vorzulegen.

Werden durch die ökologische Baubegleitung bzw. durch das Monitoring Fehlentwicklungen, und damit eine unzureichende Maßnahmeneffizienz festgestellt, sind, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, geeignete Korrektur- bzw. Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen. Neben einer Optimierung des Baubetriebes können dies die Änderung des ursprünglichen Maßnahmenkonzeptes oder der Wechsel von Maßnahmenflächen sein (vgl. MKULNV NRW, 2012).

³ hierbei ist der Zeitraum zwischen der konkreten Bestandserhebung und des tatsächlichen Baubeginnes zu berücksichtigen



7 ZUSAMMENFASSUNG

Der Zweckverband Hochwasserschutz Bottwartal hat ein Konzept für einen 100-jährlichen Hochwasserschutz mit Berücksichtigung des Lastfalles Klimaänderung erarbeiten lassen. Als zentrale Bausteine des Hochwasserschutzkonzeptes sind dabei der Bau und Betrieb von sechs Hochwasserrückhaltebecken (HRB) vorgesehen. Neben den bereits realisierten HRB Stockbrunnen, HRB Hofstal sowie HRB Hasenbach, soll jetzt für das HRB Prevorster Tal die Genehmigungsunterlagen für ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren eingeleitet werden.

Bei den durchgeführten tierökologische Erhebungen konnten auch europarechtlich geschützte Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten festgestellt werden. An FFH-Arten wurde, neben verschiedenen Fledermausarten weiterhin die Zauneidechse nachgewiesen. Mit Neuntöter, Feldsperling, Goldammer und Gartenrotschwanz sind europäische Vogelarten durch das Vorhaben betroffen, die auf der Roten Liste der geschützten Brutvogelarten in Baden-Württemberg gelistet sind. Betroffenheiten weiterer europarechtlich geschützter Arten sind nicht gegeben.

Die artenschutzrechtliche Prüfung zeigt auf, dass Tatbestände der Tötung oder Verletzung (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1), der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2) sowie der Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3) durch bau-, anlagen- und betriebsbedingte Projektwirkungen des Vorhabenes für die genannten Arten zu erwarten sind bzw. nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind Vermeidungsmaßnahmen wie der Schutz von wertvollen Lebensräumen durch Abschränkung (Maßnahme M 2) sowie das Freimachen des Baufeldes außerhalb der Vegetationszeit (Maßnahme M 4). Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Hierbei handelt es sich Pflanzung von Sträuchern für den Neunstöter (CEF 1), das Anbringen von Nisthilfen für Vögel sowie das Anbringen von Kästen für Fledermäuse (CEF 2 und CEF 3) sowie die Entwicklung von Zauneidechsenhabitaten (CEF 4) und die Umsetzung von Zauneidechsen in diesen Ersatzlebensraum (CEF 5). Durch eine Umweltbaubegleitung sind alle Maßnahmen zu überwachen.

Mittels eines mehrjährigen Monitorings ist die Wirksamkeit der aufgestellten Maßnahmen zu überprüfen und zu dokumentieren. Bei festgestellten Fehlentwicklungen sind geeignete Korrektur- bzw. Vorsorgemaßnahmen vorzusehen.

Als Gesamtfazit der dargestellten artenschutzfachlichen Aussagen bleibt festzuhalten, dass nach gutachterlicher Prognose Tatbestände nach §§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten sind.



8 LITERATUR UND QUELLEN

ATTERMEYER, S. (2007): Artenschutz in der Straßenplanung. Info-Brief Landschaftspflege Nr. 2/2007 der Strassenbauverwaltung Baden-Württemberg. Tübingen.

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FRÖSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013.- Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016, 460 Seiten.

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. HÄUSSLER, U.; KRETZSCHMAR, F.; MÜLLER, E.; NAGEL, A.; PEGEL, M.; SCHLUND, W. & TURNI, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.

BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C., UND SCHORCHT, W. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Dresden.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2009): Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau. Bearbeitet durch Smeets+Damaschek, Bosch&Partner, FÖA Landschaftsplanung, Dr. Erich Gassner. Bonn.

CHUCHOLL, C. (2017): Krebsmonitoring und Evaluierung der Krebsperren im Bottwartalsystem. Fachlicher Bericht (Projektgebiet Bottwar).

ENDL, P. (2016): Tierökologisches Gutachten -Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Tagfalter- zum HRB Prevorster Tal, HRB Kurzacher Tal. Filderstadt.

EU-KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC, Final Version, February 2007. Deutschsprachige Fassung: Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43 / EWG.

GARNIEL, A. UND MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna".

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 5 Auflage. C.F. Müller Verlag, Heidelberg.



GOBIO (2017): Erhebung und Bewertung Fische, Rundmäuler und Großmuscheln in Bottwar und Kurzach. March-Hugstetten.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30.11.2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

HÖLZINGER, J. ET AL. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2 - Singvögel 2. Passeriformes – Sperlingsvögel: Muscicapidae (Fliegenschnäpper) und Thraupide (Ammertangaren), Ulmer-Verlag, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. ET AL. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.1 - Singvögel 1. Passeriformes (Teil 1), Ulmer-Verlag, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. ET AL. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.2: Nicht-Singvögel 2. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

INGENIEURBÜRO WINKLER UND PARTNER GMBH (2004): Flussgebietsuntersuchung Bottwartal. Stuttgart.

INGENIEURBÜRO WINKLER UND PARTNER GMBH (2006): Flussgebietsuntersuchung Bottwartal. Stuttgart.

INGENIEURBÜRO WINKLER UND PARTNER GMBH (2018): Kompensationskonzept HRB Prevorster Tal und HRB Kurzacher Tal. Herstellung der aquatischen Durchgängigkeit der Kurzach am ehemaligen Flussfreibad in Oberstenfeld-Gronau. Stuttgart.

INGENIEURBÜRO WINKLER UND PARTNER GMBH (2019): Hochwasserrückhaltebecken Prevorster Tal. Entwurfsplanung. Erläuterungsbericht. Stuttgart.

INGENIEURBÜRO WINKLER UND PARTNER GMBH (2020): Hochwasserrückhaltebecken Prevorster Tal. Genehmigungsplanung. Erläuterungsbericht. Stuttgart.

KRATSCH D., MATTHÄUS, G., FROSCH, M. (2012): Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 42 Abs. 1 und 5 BNatSchG. Stuttgart.

KRATSCH D., MATTHÄUS, G., FROSCH, M. (2018): Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Stuttgart.

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.

LANDSCHAFTSÖKOLOGIE+PLANUNG (2019): Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan Hochwasserrückhaltebecken Prevorster Tal. Schorndorf.

LAUFER, H., (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Baden-Württemberg. Bd. 73:103-133.



LAUFER, H., FRITZ, K., UND SOWIG, P. (HRSG.) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer Verlag, Stuttgart.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Hrsg.: LUBW. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 77. Karlsruhe.

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ, LUBW (2019): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2019 der Arten in Baden-Württemberg. Karlsruhe.

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (MLR) (2009): Hinweispapier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Rundschreiben vom 30.10.2009.

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG, MLR (2012): Hinweise zur Verwirklichung des artenschutzrechtlichen Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bei der Umsiedelung von Arten. Rundschreiben vom 10.05.2012. Stuttgart.

MKULNV NRW (2012): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (AZ.: III-4-615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (Entwurf).

RUNGE, H., SIMON, M UND WIDDING, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturmaßnahmen. FuF-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 350782080 (unter Mitarbeit von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.). Hannover, Marburg.

SOMBRUTZKI, A. (2014): Avifaunistische Erhebungen zu den Hochwasserrückhaltebecken Prevorster und Kurzacher Tal. Alfdorf.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. UND SUDFELDT, C. (HRSG.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TRAUTNER, J. & JOOS, R. (2008): Die Bewertung erheblicher Störung nach § 44 BNatSchG bei Vogelarten. Naturschutz und Landschaftsplanung 9/2008.

VV-ARTENSCHUTZ 2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/ED (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren. Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, III4-616.06.01.17.



WURST, C. (2018): HRBs Prevorster Tal und Kurzacher Tal bei Oberstenfeld-Gronau – Untersuchungen zur Artengruppe der Holzbewohnenden Käferarten. Karlsruhe.

Internet

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, BFN: Arten Anhang IV FFH-Richtlinie in <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html> (Abfrage Januar 2020).

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ, LUBWa: Daten- und Kartendienst der LUBW in <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie> (Abfrage Januar 2020).

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ, LUBWb: Windkraft und Naturschutz, Verbreitungskarten Artenvorkommen in <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artenschutz-und-windkraft> (Abfrage Januar 2020).

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ, LUBWc: Artensteckbriefe in <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artensteckbriefe> (Abfrage Januar 2020).

NATURKUNDEMUSEUM KARLSRUHE: Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württembergs am Staatlichen Museum für Naturkunde Karlsruhe in <http://www.schmetterlinge-bw.de> (Abfrage Januar 2020).

